

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung des Vorgehens des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Treuhandvertrag zwischen Gerold Tandler und der BIT GmbH (Drs. 11/10746)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Verfahrensablauf	1
1. Untersuchungsauftrag	1
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	3
3. Mitarbeiter und Beauftragte	3
4. Sitzungen	3
5. Beweisbeschlüsse	3
6. Beweismittel	7
II. Ergebnisse der Beweisaufnahme	9
A Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Treuhandvertrages	9
B Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich der eidesstattlichen Erklärungen	12
C Erklärung der Justizministerin	14
III. Zusammenfassung	18

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 1989 auf Antrag der Abgeordneten Hiersemann, König und Fraktion der SPD (Drs. 11/9955) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung des Vorgehens des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Treuhandvertrag zwischen Gerold Tandler und der BIT GmbH

Nach Behauptungen in einem Artikel der Zeitschrift „stern“ vom 15. Dezember 1988 soll am 3. Dezember 1985 der Anteil des Herrn Staatsministers Tandler an einem Grundstück mit Wohn- und Geschäftshaus in Neuötting, das seit 1984 einer aus ihm und einer Tochterfirma der Immobiliengesellschaft „BIT“ bestehenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gehört habe, auf die inzwischen in Konkurs gegangene Firma „BIT“, deren Inhaber Dr. Günther Zembsch war, übertragen worden sein.

Weiter behauptet der „stern“, Zembsch habe, als „BIT“ pleite ging und das Neuöttinger Grundstück in die Konkursmasse zu fallen drohte, einen Vertrag mit dem Datum vom 3. Dezember 1985 präsentiert. Darin habe gestanden, daß Tandler die „BIT“ nur als Treuhänderin eingesetzt habe, in Wahrheit aber selbst Eigentümer geblieben

sei. Auf diese Weise habe die Immobilie aus der Konkursmasse herausgelöst werden können.

Nach Auffassung der Zeitschrift „stern“ gebe es ein handfestes Indiz dafür, daß der Treuhandvertrag nicht vom 3. Dezember stamme, sondern nachdatiert sei. Die Urkundenummer sei erst am 4. Dezember 1985 von einem Notar zugeteilt worden.

Nach Ausführungen des „stern“ hat im Zusammenhang mit dem gegen den „stern“ eingeleiteten einstweiligen Verfügungsverfahren Tandlers Anwalt erklärt, die Urkundenummer sei nachträglich in den am 3. Dezember geschlossenen Treuhandvertrag eingefügt worden. Eine Glaubhaftmachung sei durch Herrn Dr. Zembsch und dessen frühere Assistentin erfolgt.

Der „stern“ verweist hingegen auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten, das angeblich zu dem Ergebnis kommt, daß keine objektiven Befunde vorlägen, die für eine nachträgliche Hinzufügung der Urkundenummer sprechen würden.

Auf mehrere schriftliche Anfragen der Abgeordneten Carmen König äußerte Frau Staatsministerin der Justiz am 24. Januar 1989 u.a., daß die Staatsanwaltschaft weder wegen des Datums des Treuhandvertrages bzw. der Vorlage im Konkursverfahren noch wegen der zwei oben erwähnten eidesstattlichen Erklärungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe.

Der Landtag setzt daher einen Untersuchungsausschuß ein, der das Vorgehen des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag untersuchen soll. Der Ausschuß soll folgende Fragenkomplexe untersuchen:

A: Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Treuhandvertrages

1. Hat die Staatsanwaltschaft wegen des obigen Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren und gegebenenfalls gegen wen eingeleitet?
2. Liegt der Staatsanwaltschaft das Original des Treuhandvertrags vor?
Hat sich die Staatsanwaltschaft um das Original bemüht? Falls die Herausgabe verweigert wurde, welche Schritte hat die Staatsanwaltschaft unternommen? Gegebenenfalls, warum wurde eine Beschlagnahme unterlassen?
3. Auf welcher Grundlage hat die Staatsanwaltschaft die Frage geprüft, ob eine nachträgliche Einfügung der Urkundenummer stattgefunden hat?
Lag der Staatsanwaltschaft die Fotokopie des Vertrags vor und warum hat sich die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls mit einer Fotokopie begnügt?
4. Hat die Staatsanwaltschaft Erkenntnisse, daß der Treuhandvertrag eine Urkundenummer enthält, die nicht am 3. Dezember 1985, sondern erst am 4. Dezember 1985 entstanden ist?
5. Ist der Staatsanwaltschaft aufgefallen, daß die Einfügung des Datums 3. Dezember 1985 handschriftlich erfolgte und hat sie geprüft, von wem diese hand-

schriftliche Einfügung vorgenommen wurde? Hätte nicht der Umstand, daß das Datum von Hand geschrieben wurde, während die Urkundennummer maschinenschriftlich geschrieben wurde, die Staatsanwaltschaft veranlassen müssen, nach dem Grund dafür zu fragen?

6. Kennt die Staatsanwaltschaft das Gutachten des vom „stern“ beauftragten Sachverständigen Bernhard Haas?

Hat die Staatsanwaltschaft das Gutachten des Sachverständigen Haas für relevant gehalten? Wenn nein, hat sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt, daß dieses Gutachten zu dem Ergebnis kam, daß keine objektiven Befunde für eine nachträgliche Hinzufügung der Urkundennummer sprechen?

7. Trifft es zu, daß der Sachverständige Bernhard Haas häufig auch für das Bayerische Landeskriminalamt arbeitet?
8. Hat die Staatsanwaltschaft ein weiteres Maschinenschriftgutachten in Auftrag gegeben? Was kam gegebenenfalls dabei heraus?
9. Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in dieser Angelegenheit?
10. Hat der mit dem Fall betraute Staatsanwalt den Rat eines Vorgesetzten eingeholt?
Gab es die Weisung eines Vorgesetzten?
Gab es schriftliche und/oder mündliche Berichte an die Dienstvorgesetzten bis hin zum Staatsministerium der Justiz?

B: Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich der eidesstattlichen Erklärungen

Frau Justizministerin Berghofer-Weichner hat auf die Frage, ob bezüglich der eidesstattlichen Versicherungen über die Datierung des Vertrages Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, geantwortet: „Nein. Die Staatsanwaltschaft hat nach Überprüfung der Angelegenheit festgestellt, daß von der Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherungen vom 3. November 1988 auszugehen ist. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war daher mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nicht veranlaßt.“

Zu untersuchen ist:

1. Gibt es insoweit schriftliche oder mündliche Berichte der zuständigen Staatsanwaltschaft an das Staatsministerium der Justiz und wie weit war Frau Staatsministerin der Justiz bzw. Herr Staatssekretär damit beschäftigt?

2. Wie hat die Staatsanwaltschaft folgende Aussagen bewertet:

– Frau S. und Herr Z. gaben bei einer Vernehmung „übereinstimmend an, der Treuhandvertrag sei am selben Tag wie der notariell beglaubigte Grundbuchberichtigungsantrag mit Gesellschaftswechsel unterzeichnet worden. Irgendwelche Hinweise oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Aussagen haben sich aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht ergeben.“

(Aus der Antwort der Frau Justizministerin zur Frage 1 vom 15. Dezember 1988 der Frau Abgeordneten König)

– Frau S. versichert in der eidesstattlichen Versicherung nur, daß sie das Datum des Vertrages handschriftlich eingesetzt habe. Wann sie es eingesetzt hat, erklärt sie nicht.

– Herr Z. versichert in seiner eidesstattlichen Versicherung, daß der Vertrag am 3. Dezember 1985 geschlossen worden sei, nicht, daß er am 3. Dezember 1985 unterschrieben worden sei.

3. Hat die Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, überhaupt die eidesstattlichen Versicherungen gelesen bzw. lagen sie der Staatsanwaltschaft vor?

4. Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung dieser Angelegenheit? Hat der mit dem Fall betraute Staatsanwalt den Rat eines Vorgesetzten eingeholt?

Wurden Gespräche zwischen dem Staatsanwalt und dienstlichen Vorgesetzten und in welchem Sinne geführt?

Gab es die Weisungen eines Vorgesetzten?

C: Erklärungen der Justizministerin

Der Rechtsanwalt des Herrn Staatsministers Gerold Tandler hat zur Glaubhaftmachung bei einem Zivilgerichtsstreit einen Brief der Justizministerin Berghofer-Weichner mit Datum vom 31. Oktober 1988 vorgelegt. Der Brief beginnt mit der Anrede „sehr geehrter Herr Kollege, lieber Gerold! Auf Deine Bitte darf ich Dir folgendes bestätigen:“ und bestätigt dann, daß die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Zu untersuchen ist:

1. Hat die Staatsanwaltschaft auf Grund des SPK-Artikels vom 21. Oktober 1988 die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erneut überprüft?
2. Hat die Staatsanwaltschaft oder ein sonstiges Organ der Justiz den Bericht des Konkursverwalters vom 20. Oktober 1988 veranlaßt oder ist dieser von sich aus tätig geworden?
3. Gab es irgendwelche Gespräche zwischen der Staatsanwaltschaft und den vorgesetzten Dienststellen bis hin zum Staatsministerium der Justiz darüber, ob auf Grund des Artikels des „stern“ bzw. des Berichts des Konkursverwalters Ermittlungen unterbleiben sollen?
4. Wer hat den Pressesprecher der Justiz davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet wurde? Nachdem die Frau Staatsministerin der Justiz in einem Schreiben an Herrn Staatsminister der Finanzen mitteilte, „daß wegen des im „stern“ geschilderten Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde“ und zwar unter Bezugnahme auf die Äußerung des Pressesprechers vom 21. Oktober 1988 und nachdem der „stern“ am 20. Oktober 1988 erschienen ist: Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft die Mitteilungen im „stern“ innerhalb 24 Stunden auf ihren strafrechtlichen Gehalt abschließend geprüft hat?
5. Hat Herr Staatsminister der Finanzen Tandler Frau Staatsministerin der Justiz persönlich und in welcher Form um eine Bestätigung darüber gebeten, daß kein Ermittlungsverfahren wegen des im „stern“-Artikel geschilderten Sachverhalts eingeleitet sei?

Hat Herr Tandler dabei mitgeteilt, daß eine solche Bestätigung in einem gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden solle oder war dies den am Zustandekommen des Briefes der Frau Staatsministerin vom 31. Oktober 1988 Beteiligten ohnehin bewußt?

6. Nachdem die Frage des Herrn Staatsministers Tandler bzw. die Antwort der Frau Justizministerin sich im vorliegenden Fall zwangsläufig auch auf andere Beteiligte beziehen mußte, wird gefragt, ob es ansonsten üblich ist, einem Beteiligten mitzuteilen, ob gegen andere ein Verfahren eingeleitet bzw. nicht eingeleitet wurde?
7. Hält sich die Staatsregierung an die von ihr erlassenen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, die auch die Auskunftserteilung an Privatpersonen behandeln, gebunden? Erhalten Privatpersonen über das Staatsministerium der Justiz bzw. über die Frau Justizministerin Auskünfte, die sie über die Staatsanwaltschaft nicht erhalten können? Liegt im Fall des Herrn Tandler eine Sonderbehandlung vor, die für andere Bürger nicht in Betracht kommt?
8. Ist es üblich, daß das Staatsministerium der Justiz zur Glaubhaftmachung bei zivilrechtlichen Prozessen Bestätigungen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren abgibt? Wie viele Bestätigungen wurden in den letzten 5 Jahren gegeben?
9. Ist es üblich, daß die Frau Staatsministerin der Justiz bzw. der Staatssekretär wegen der Bedeutung der Bestätigung oder aus anderen Gründen selbst unterzeichnet?

Wenn ja, wie oft ist dies geschehen und handelte es sich dabei um Prozeßbeteiligte?

Wenn nicht, warum erfolgte die Unterzeichnung im Falle des Herrn Staatsministers der Finanzen?

Hat sich nach Auffassung von Frau Staatsministerin der Justiz Herr Tandler als Staatsminister der Finanzen oder als Privatmann an sie gewandt?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
CSU	
Hermann Leeb	Dr. Herbert Kempfler
Dr. Gerhard Merkl	Dr. Karl Lautenschläger
Georg Fendt	Adolf Dinglreiter
Jakob Mittermeier	Albert Schmid
Erwin Stein	Christian Will
SPD	
Carmen König	Heiko Schultz
Dr. Peter Braun	Wilhelm Leichtle
DIE GRÜNEN	
Edith Memmel	Eleonore Romberg

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Hermann Leeb, als stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete Carmen König bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat AIV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer)

zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Die Frau Staatsministerin der Justiz hat mit Schreiben vom 31. März 1989 Herrn Ministerialrat Grünewald gemäß Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung zu ihrem Beauftragten bestellt und gleichzeitig Herrn Regierungsrat z.A. Dr. Brodersen als dessen Stellvertreter.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß führte seine Beratungen und Untersuchungen in 7 Sitzungen durch, und zwar am 6. April, 18. April, 27. April, 30. Mai, 8. Juni, 29. Juni und 15. September 1989. Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 29. Juni 1989 mit einem mehrheitlichen Votum geschlossen.

Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 15. September 1989 beschlossen. Die Verfahrensberatungen wurden, wie dies Art. 9 Abs. 3 UAG vorschreibt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden in öffentlicher Sitzung durchgeführt, und zwar am 18. April 1989 mittels Verlesung mehrerer wesentlicher Schriftstücke aus den beigezogenen Akten sowie in den nachfolgenden Sitzungen bis zur Beendigung der Beweisaufnahme mittels Zeugeneinvernahmen. Der Schutz der Privatsphäre ließ es angezeigt erscheinen, den Staatsminister der Finanzen, Herrn Gerold Tandler, zu bitten, der Verlesung folgender, seine Privatsphäre betreffenden Akten zuzustimmen:

Grundbuchauszug (Abt. I und III); Niederschriften über die Vernehmungen von Dr. Zembsch und Frau Sch.; Gutachten der Staatsanwaltschaft zu § 82 i EStDV. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, Herr Gerold Tandler, hat mit Schreiben vom 17. April 1989 sein Einverständnis mit der Verlesung dieser Akten in öffentlicher Sitzung des Untersuchungsausschusses erklärt.

5. Beweisbeschlüsse

- a) In der Sitzung am 6. April 1989 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Das Staatsministerium der Justiz wird gebeten,

- a) die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth betreffend das Konkursüberwachungsverfahren BIT GmbH einschließlich der dazu gehörenden Handakten vorzulegen, soweit die Akten oder Aktenteile Gegenstand der Untersuchung gemäß Beschluß des Landtags vom 17. März 1989 (Drs. 11/10746) sind,
- b) die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I betreffend Überprüfung des Vorwurfs falscher eidesstattlicher Versicherung von Dr. Günther Zembsch und Brigitta Schwandner einschließlich der dazu gehörenden Handakten vorzulegen und
- c) die Akten des Staatsministeriums der Justiz und der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten München und Nürnberg vorzulegen, soweit sie sich auf die in Buchst. a) und b) genannten Vorgänge beziehen.

II.

Das Staatsministerium der Justiz wird gebeten, unverzüglich eine Namens- und Anschriftenliste derjenigen

Personen vorzulegen, die nach dem Inhalt der Akten der Staatsanwaltschaften sowie des Staatsministeriums der Justiz gemäß dem vom Landtag am 16. März 1989 beschlossenen Untersuchungsauftrag für den Ausschuß als Zeugen in Frage kommen könnten.

b) In der Sitzung am 18. April 1989 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

I.

1. Zu den Fragen

unter Buchstabe A Ziffer 2

- Hat sich die Staatsanwaltschaft um das Original des Treuhandvertrags bemüht?
- Falls die Herausgabe verweigert wurde, welche Schritte hat die Staatsanwaltschaft unternommen?
- Gegebenenfalls, warum wurde eine Beschlagnahme unterlassen?

unter Buchstabe A Ziffer 3

- Auf welcher Grundlage hat die Staatsanwaltschaft die Frage geprüft, ob eine nachträgliche Einfügung der Urkundennummer stattgefunden hat?
- Warum hat sich die Staatsanwaltschaft mit einer Fotokopie begnügt?

unter Buchstabe A Ziffer 5

- Hätte nicht der Umstand, daß das Datum von Hand geschrieben wurde, während die Urkundennummer maschinenschriftlich geschrieben wurde, die Staatsanwaltschaft veranlassen müssen, nach dem Grund dafür zu fragen?

unter Buchstabe A Ziffer 6

- Kennt die Staatsanwaltschaft das Gutachten des vom „Stern“ beauftragten Sachverständigen Bernhard Haas?
- Hat die Staatsanwaltschaft das Gutachten des Sachverständigen Haas für relevant gehalten?
- Wenn nein, hat sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt, daß dieses Gutachten zu dem Ergebnis kam, daß keine objektiven Befunde für eine nachträgliche Hinzufügung der Urkundennummer sprechen?

unter Buchstabe A Ziffer 8

- Hat die Staatsanwaltschaft ein weiteres Maschinenschriftgutachten in Auftrag gegeben und was kam ggf. dabei heraus?

unter Buchstabe A Ziffer 9

- Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in dieser Angelegenheit?

unter Buchstabe A Ziffer 10

- Hat der mit dem Fall betraute Staatsanwalt den Rat eines Vorgesetzten eingeholt?
- Gab es Weisung eines Vorgesetzten?
- Gab es mündliche Berichte an die Dienstvorgesetzten bis hin zum Staatsministerium der Justiz?

unter Buchstabe C Ziffer 1

- Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund des SPK-Artikels vom 21. Oktober 1988 die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erneut überprüft?

unter Buchstabe C Ziffer 2

- Hat die Staatsanwaltschaft den Bericht des Konkursverwalters vom 20. Oktober 1988 veranlaßt oder ist dieser von sich aus tätig geworden?

unter Buchstabe C Ziffer 3

- Gab es irgendwelche Gespräche zwischen der Staatsanwaltschaft und den vorgesehenen Dienststellen bis hin zum Staatsministerium der Justiz darüber, ob aufgrund des Artikels des „Stern“ bzw. des Berichts des Konkursverwalters Ermittlungen unterbleiben sollen?

unter Buchstabe C Ziffer 4

- Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft die Mitteilungen im „Stern“ innerhalb 24 Stunden auf ihren strafrechtlichen Gehalt abschließend geprüft hat?

sind als Zeugen zu vernehmen

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dr. Robert Heusinger

Herr Oberstaatsanwalt Gerhard Holzheid

Herr Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Heinz Stöckel

2. Zu den Fragen

unter Buchstabe A Ziffer 9

- Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in dieser Angelegenheit?

sind außerdem als Zeugen zu vernehmen

Herr Generalstaatsanwalt Dr. Kurt Pfeiffer

Herr Oberstaatsanwalt Dr. Dieter Wolst

II.

1. Zu den Fragen

unter Buchstabe B Ziffer 1

- Gab es über die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich der eidesstaatlichen Erklärungen vom 3. November 1988 mündliche Berichte der Staatsanwaltschaft an das Staatsministerium der Justiz?

unter Buchstabe B Ziffer 2

- Wie hat die Staatsanwaltschaft folgende Aussagen bewertet?

* Frau S. und Herr Z. gaben bei einer Vernehmung „übereinstimmend an, der Treuhandvertrag sei am selben Tag wie der notariell beglaubigte Grundbuchberichtigungsantrag mit Gesellschaftswechsel unterzeichnet worden. Irgendwelche Hinweise oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Aussagen haben sich aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht ergeben.“

(Aus der Antwort der Frau Staatsministerin der Justiz zur Frage 1 vom 15. Dezember 1988 der Frau Abgeordneten König)

* Frau S. versichert in der eidesstattlichen Versicherung nur, daß sie das Datum des Vertrages handschriftlich eingesetzt habe. Wann sie es eingesetzt hat, erklärt sie nicht.

* Herr Z. versichert in seiner eidesstattlichen Versicherung, daß der Vertrag am 3. Dezember 1985 geschlossen worden sei, nicht, daß er am 3. Dezember 1985 unterschrieben worden sei.

unter Buchstabe B Ziffer 3

– Hat die Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, überhaupt die eidesstattlichen Versicherungen gelesen bzw. lagen sie der Staatsanwaltschaft vor?

unter Buchstabe B Ziffer 4

– Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in dieser Angelegenheit?

– Hat der mit dem Fall betraute Staatsanwalt den Rat eines Vorgesetzten eingeholt?

– Wurden Gespräche zwischen dem Staatsanwalt und dienstlichen Vorgesetzten und in welchem Sinne geführt?

– Gab es die Weisungen eines Vorgesetzten?

sind als Zeugen zu vernehmen

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter

Wolfgang Simper

Herr Oberstaatsanwalt Manfred Wick

Herr Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Karl-Heinz Stocker

2. Zu der Frage

unter Buchstabe B Ziffer 4

– Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung dieser Angelegenheit? Hat der mit dem Fall betraute Staatsanwalt den Rat eines Vorgesetzten eingeholt? Wurden Gespräche zwischen dem Staatsanwalt und dienstlichen Vorgesetzten und in welchem Sinne geführt? Gab es die Weisungen eines Vorgesetzten?

sind außerdem als Zeugen zu vernehmen

Herr Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer

Herr Ltd. Oberstaatsanwalt Dieter Emrich

Herr Oberstaatsanwalt Ernst Scheller

3. Zu der Frage

unter Buchstabe B Ziffer 1

– War Frau Staatsministerin der Justiz bzw. Herr Staatssekretär mit den Berichten der Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung bezüglich der eidesstattlichen Versicherungen befaßt?

ist als Zeuge zu vernehmen

Herr Ministerialrat Dr. Elmar Mayer

III.

Zu der Frage

unter Buchstabe A Ziffer 7

– Trifft es zu, daß der Sachverständige Bernhard Haas häufig auch für das Bayerische Landeskriminalamt arbeitet?

ist eine schriftliche Auskunft des Bayerischen Landeskriminalamtes einzuholen.

IV.

Das Landtagsamt wird gebeten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen vom Staatsministerium der Justiz einzuholen sowie die erforderlichen Ladungen (siehe Ziffer V) nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz übermittelten Zeugenliste vorzunehmen.

V.

Terminbestimmung

Zu der Sitzung am 27. April 1989 sind als Zeugen zu laden:

Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dr. Robert Heusinger 9.15 Uhr

Oberstaatsanwalt Gerhard Holzheid 13.00 Uhr

Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Heinz Stöckel 13.30 Uhr

Generalstaatsanwalt Dr. Kurt Pfeiffer 15.00 Uhr

Oberstaatsanwalt Dr. Dieter Wolst 15.00 Uhr

VI.

Die Entscheidungen über Anträge auf weitere Beweiserhebungen wird bis zum Abschluß der vorstehend angeordneten Beweisaufnahme zurückgestellt.

c) In der Sitzung am 30. Mai 1989 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß befaßt:

I.

In Ergänzung des Beschlusses vom 18. April 1989 sind über die im Beschluß des Landtags vom 17. März 1989 (Drs. 11/10746) bezeichneten Untersuchungsthemen folgende Beweise zu erheben:

1. Zu der Frage

unter Buchstabe C Ziffer 2

– Hat die Staatsanwaltschaft oder ein sonstiges Organ der Justiz den Bericht des Konkursverwalters vom 20. Oktober 1988 veranlaßt oder ist dieser von sich aus tätig geworden?

ist als Zeuge zu vernehmen

Herr Rechtsanwalt Dr. Wolf*) Thorwart (Vorname des Zeugen berichtigt analog § 319 ZPO; vgl. Kleinknecht-Meyer, Rd.-Nr. 7 zu § 260 StPO)

2. Zu der Frage

unter Buchstabe C Ziffer 4

– Wer hat den Pressesprecher des Staatsministeriums der Justiz davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet worden ist?

ist als Zeuge zu vernehmen

Herr RD Hans-Peter Huber

*) in der ursprünglichen Beschlußfassung war der Vorname des Zeugen mit Hermann angegeben.

3. Zu den Fragen

unter Buchstabe C Ziffer 5

- Hat Herr Staatsminister der Finanzen Tandler Frau Staatsministerin der Justiz persönlich und in welcher Form um eine Bestätigung darüber gebeten, daß kein Ermittlungsverfahren wegen des im „Stern“-Artikels geschilderten Sachverhalts eingeleitet sei?

Hat Herr Tandler dabei mitgeteilt, daß eine solche Bestätigung in einem gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden solle oder war dies dem am Zustandekommen des Briefes der Frau Staatsministerin vom 31. Oktober 1988 Beteiligten ohnehin bewußt?

unter Buchstabe C Ziffer 6

- Ist es üblich, einem Beteiligten mitzuteilen, ob gegen andere ein Verfahren eingeleitet bzw. nicht eingeleitet wurde?

unter Buchstabe C Ziffer 7

- Hält sich die Staatsregierung an die von ihr erlassenen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, die auch die Auskunftserteilung an Privatpersonen behandeln, gebunden?

Erhalten Privatpersonen über das Staatsministerium der Justiz bzw. über Frau Staatsministerin Auskünfte, die sie über die Staatsanwaltschaft nicht erhalten können?

Liegt im Fall des Herrn Tandler eine Sonderbehandlung vor, die für andere Bürger nicht in Betracht kommt?

unter Buchstabe C Ziffer 8

- Ist es üblich, daß das Staatsministerium der Justiz zur Glaubhaftmachung bei zivilrechtlichen Prozessen Bestätigungen über Ermittlungsverfahren abgibt?

Wie viele Bestätigungen wurden in den letzten 5 Jahren abgegeben?

unter Buchstabe C Ziffer 9

- Ist es üblich, daß die Frau Staatsministerin der Justiz bzw. der Staatssekretär wegen der Bedeutung der Bestätigung oder aus anderen Gründen selbst unterzeichnet?

Wenn ja, wie oft ist dies geschehen und handelte es sich dabei um Prozeßbeteiligte?

Wenn nicht, warum erfolgte die Unterzeichnung im Falle des Herrn Staatsministers Tandler?

sind als Zeugen zu vernehmen

Herr MR Dr. Elmar Mayer
Herr Ministerialdirigent Dr. Reinhard Böttcher
Herr Ministerialdirektor Wolfgang Held

4. Zu den Fragen

unter Buchstabe B Ziffer 1

- Inwieweit war Frau Staatsministerin der Justiz mit schriftlichen oder mündlichen Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaft bezüglich der eidesstattlichen Erklärungen befaßt?

unter Buchstabe C Ziffer 5

- Hat Herr Staatsminister der Finanzen Tandler Frau Staatsministerin der Justiz persönlich und in welcher Form um eine Bestätigung darüber gebeten, daß keine Ermittlungsverfahren wegen des im „Stern“-Artikel geschilderten Sachverhalts eingeleitet sei?

Hat Herr Tandler dabei mitgeteilt, daß eine solche Bestätigung in einem gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden solle oder war dies den am Zustandekommen des Briefes der Frau Staatsministerin vom 31. Oktober 1988 Beteiligten ohnehin bewußt?

unter Buchstabe C Ziffer 9

- Hat sich nach Auffassung von Frau Staatsministerin der Justiz Herr Tandler als Staatsminister der Finanzen oder als Privatmann an sie gewandt?

ist als Zeugin zu vernehmen

Frau Staatsministerin Dr. Mathilde Berghofer-Weichner

5. Zu der Frage

unter Buchstabe B Ziffer 1

- Inwieweit war Herr Staatssekretär mit schriftlichen oder mündlichen Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaft bezüglich der eidesstattlichen Erklärungen befaßt?

ist als Zeuge zu vernehmen

Herr Staatssekretär Dr. Heinz Rosenbauer

II.

Das Landtagsamt wird gebeten, die erforderlichen Aussagegenehmigungen vom Staatsministerium der Justiz (Ziffer I 2 und 3) und von der Staatskanzlei (Ziffer I 4 und 5) einzuholen sowie die erforderlichen Ladungen vorzunehmen bzw. vorzubereiten.

III.

Terminbestimmung

1. Zu der Sitzung am 8. Juni 1989 sind als Zeugen zu laden

a) Herr Generalstaatsanwalt Herman Froschauer	09.15 Uhr
Herr Ltd. Oberstaatsanwalt Dieter Emrich	09.15 Uhr
(in Erledigung der Ziffer II Nr. 2 des Beschlusses vom 18. April 1989)	

b) Herr Rechtsanwalt Thorwart	11.00 Uhr
Herr RD Hans-Peter Huber	10.00 Uhr
Herr MR Dr. Elmar Mayer (auch in Erledigung der Ziffer II Nr. 3 des Beschlusses vom 18. April 1989)	11.30 Uhr

2. Zu der Sitzung am 29. Juni sind als Zeugen zu laden

Herr Oberstaatsanwalt Ernst Scheller	09.15 Uhr
Herr Ministerialdirigent Dr. Reinhard Böttcher	09.30 Uhr
Herr Ministerialdirektor Wolfgang Held	14.00 Uhr

Herr Staatssekretär	
Dr. Heinz Rosenbauer	11.00 Uhr
Frau Staatsministerin	
Dr. Berghofer-Weichner	15.00 Uhr

- d) In der Sitzung am 29. Juni 1989 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

„Zu I.3. des Beweisbeschlusses vom 30. Mai 1989 ist Ministerialrat Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, als Zeuge zu vernehmen. Termin für die Zeugeneinvernahme wird anberaumt auf 29. Juni 1989, 13.30 Uhr.“

6. Beweismittel

- a) Die 17 Zeugen wurden nach Belehrung über die straf- und disziplinarrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage sowie über eventuelle Zeugnisverweigerungsrechte in öffentlicher Sitzung zu den in den Beweisbeschlüssen aufgeworfenen Fragen vernommen, im einzelnen zu folgenden Terminen:

In der 3. Sitzung am 27. April 1989 die Zeugen Dr. Heusinger, Holzheid und Dr. Stöckel (Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth);

in der 4. Sitzung am 30. Mai 1989 die Zeugen Simper, Wick, Dr. Stocker (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I);

in der 5. Sitzung am 8. Juni 1989 die Zeugen Froschauer, Emrich (Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München), Huber, Dr. Mayer (Bayer. Staatsministerium der Justiz) sowie der Konkursverwalter in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH, Rechtsanwalt Wolf Thorwart;

in der 6. Sitzung am 29. Juni 1989 die Zeugen Scheller (Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München), Dr. Böttcher, Staatssekretär Dr. Rosenbauer, Koppenhöfer, Held, Staatsministerin Dr. Berghofer-Weichner, (Staatsministerium der Justiz).

Aussagegenehmigungen lagen für die vernommenen Mitglieder der Staatsregierung und Beamten vor.

Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.

- b) In Erfüllung des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 6. April 1989 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 10. April 1989 folgende Akten übermittelt:

Je 1 Band Hauptakten, Beweismittelakten und Handakten 5 WJs 220 044/87 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth

je 1 Band Akten I G 22/86 des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Nürnberg

je 1 Band Akten und Handakten 111 AR V 5/89 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

je 1 Band Akten VII - 10/89 des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht München

je 1 Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth, der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München und der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

1 Zeugenliste

1 Band Akten II - 4117/86

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat bei der Vorlage der Akten darauf hingewiesen, daß sich Teile der Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth auch mit steuerrechtlichen Fragen befassen und gab seiner Erwartung Ausdruck, daß der Untersuchungsausschuß insoweit Vorsorge zur Wahrung des Steuergeheimnisses trifft.

Mehrere Schriftstücke aus den Akten wurden in öffentlicher Sitzung verlesen, darunter auch Akten, die die Privatsphäre des Herrn Staatsministers der Finanzen betreffen und zu deren Verlesung in öffentlicher Sitzung, wie bereits geschildert, dessen Einverständnis vorlag. Im übrigen waren die Akten den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Sinn des Art. 19 Abs. 2 UAG zugänglich und auf deren Verlesung verzichtet worden.

Der Untersuchungsausschuß verneinte, daß bei einer Verwertung der Akten das Steuergeheimnis im Sinn des § 30 Abgabenordnung verletzt werden könnte mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für eine Verletzung des Steuergeheimnisses nicht vorliegen. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses setzt voraus, daß Verhältnisse eines anderen oder ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit bekanntgeworden sind oder aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheides oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind. Die Voraussetzungen für den Schutz des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO sah der Untersuchungsausschuß in bezug auf die vorgelegten Akten nicht als gegeben an.

- c) Dem Untersuchungsausschuß standen weiter zur Verfügung in Kopie die Seiten 68 und 88 des Berichts des Konkursverwalters Wolf Thorwart an das Konkursgericht Fürth vom 23. Februar 1987 (= Seiten 1101 und 1121 der Konkursakte), welche das Bayerische Staatsministerium der Justiz in der Sitzung am 27. April 1989 dem Untersuchungsausschuß übergeben hat. Außerdem hat der Zeuge Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel dem Untersuchungsausschuß bei der Zeugeneinvernahme am 27. April 1989 in Kopie das Schreiben des OLG Nürnberg, Justizpressestelle an die Pressestelle des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 21. Oktober 1988 übergeben sowie in Kopie die von dem Zeugen Dr. Stöckel gefertigte Notiz betreffend die Fragen, welche ihm von Herrn Ministerialrat Dr. Mayer (Bayer. Staatsministerium der Justiz) telefonisch gestellt worden waren.
- d) Aufgrund des Beschlusses des Untersuchungsausschusses vom 18. April 1989 (unter III.) hat das Bayerische Landeskriminalamt dem Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 3. Mai 1989 die erbetene Auskunft erteilt.

7. Ablehnung von Beweisanträgen

- a) In der Sitzung am 29. Juni 1989 wurde der Beweisantrag der Frau Abgeordneten König (SPD) abgelehnt, zur Frage unter A Ziffer 3 des Untersuchungsauftrages (Drs. 11/10746) „Auf welcher Grundlage hat die Staatsanwaltschaft die Frage geprüft, ob eine nachträgliche Einfügung der Urkundennummer stattgefunden“

den hat?" die Zeugen Steueramtsrat Eckhard, Brigitta Schwandner, Dr. Günter Zembsch, Peter Groner zu vernehmen.

Die Ablehnung wurde wie folgt begründet:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Untersuchungsausschußgesetz ist für die Beweiserhebung die Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Nach § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO darf ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, bereits erwiesen ist.

Durch die Aussagen der Zeugen Dr. Heusinger, Holzheid und Dr. Stöckel ist erwiesen, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft die Frage geprüft hat, ob eine nachträgliche Einfügung der Urkundenummer stattgefunden hat. Im übrigen sind die genannten Beweismittel auch völlig ungeeignet (§ 244 Abs. 3 Satz 2, 3. Alternative). Denn die Frage, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft ihre Überprüfungen vorgenommen hat, können nur der sachbearbeitende Staatsanwalt und seine Vorgesetzten, nicht aber von der Staatsanwaltschaft einvernommene oder nicht einvernommene Auskunftspersonen beantworten. Auch der Steueramtsrat Eckart, der lediglich eine behördeninterne gutachtliche Stellungnahme erstattet hat, vermag nicht Auskunft darüber zu geben, auf welcher Grundlage der sachbearbeitende Staatsanwalt zu seiner abschließenden Verfügung gekommen ist.

b) Ebenfalls in der Sitzung am 29. Juni 1989 wurden folgende Beweisanträge der Frau Abgeordneten Memmel (DIE GRÜNEN) abgelehnt:

I. Zum Beweis dafür, daß

die Grundstücke in Neuötting, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting für Neuötting, Band 78, Bl. 2900, zum Zeitpunkt des vom AG Fürth, Konkursgericht, am 19. Juli 1986 gem. § 106 KO verhängten allgemeinen Veräußerungsverbots über das Vermögen der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH, Sitz Erlangen, nicht überschuldet waren,

- a) den Leiter der Kreissparkasse Altötting-Burg-hausen,
- b) den zuständigen Sachbearbeiter bei der Agrip-pina Lebensversicherungs AG als Zeugen zu vernehmen;

II. Zur weiteren notwendigen Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrags

1. die Akten des Amtsgerichts Fürth im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH, AZ: N 123/86, und
2. die Akten des Grundbuchamts beim Amtsgericht Altötting zu Bd. 78, Bl. 2900, Grundbuch von Neuötting,

beizuziehen und dem Untersuchungsausschuß Gelegenheit zu geben, Kenntnis von diesen Akten zu nehmen.

Die Ablehnung zu dem Beweisantrag I. wurde wie folgt begründet:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungsausschußgesetz hat der Untersuchungsausschuß nur die durch den Untersuchungsauftrag gebotene Beweise zu erheben. Die Beweiserhebung über die Frage, ob die

Grundstücke in Neuötting, Bd. 78, Bl. 2900, des beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Altötting geführten Grundbuch am 19. Juli 1986 nicht überschuldet waren, ist durch den Untersuchungsauftrag nicht geboten.

Zwar hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth bei der Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandverhältnisses BIT GmbH/Tandler gegeben sind, auch dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß die Belastung der genannten Grundstücke deren Verkehrswert überstieg.

Indessen hat der Untersuchungsausschuß nicht den Auftrag, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth im Hinblick auf ihren Schlußbericht vom 12. Januar 1989 insgesamt zu überprüfen. Untersuchungsgegenstand ist vielmehr nur die Sachbehandlung bezüglich des Treuhandvertrages und insoweit die Frage, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft geprüft hat, ob eine nachträgliche Einfügung der Urkundenummer stattgefunden hat (vgl. Buchstabe A, Nr. 3 des Beschlusses des Landtags vom 17. März 1989). Für die Klärung der Frage, ob der Treuhandvertrag nicht vom 3. Dezember stammte, sondern nachdatiert war, und welche Erwägungen und Überprüfungen die Staatsanwaltschaft insoweit angestellt hat, ist die Überschuldung der genannten Grundstücke ohne Bedeutung.

Die Ablehnung zu dem Beweisantrag II. wurde wie folgt begründet:

Auch Ziffer II des vorgenannten Beweisantrags wird abgelehnt, weil die Beweiserhebung durch den Untersuchungsauftrag nicht geboten ist.

Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es nicht, die Erhebungen und Überprüfungen der Staatsanwaltschaft selbst nochmals vorzunehmen, um sie auf diese Weise nachzuvollziehen. Er hat lediglich festzustellen, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft ihre Überprüfungen vorgenommen hat. Dies ist, wie auch im Beweisantrag ausgeführt wird, unter anderem durch Vernehmung des sachbearbeitenden Staatsanwalts Dr. Heusinger geschehen.

c) In der Sitzung am 15. September 1989 stellten die Abgeordneten Carmen König und Dr. Peter Braun folgende Beweisanträge:

1. Zu den Fragen unter Buchstabe A 1, 3, 9 10 sind nochmals als Zeugen zu vernehmen:

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter
 Dr. Robert Heusinger
 Herr Oberstaatsanwalt Gerhard Holzheid
 Herr Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Heinz Stöckel
 Herr Generalstaatsanwalt Dr. Kurt Pfeiffer
 Herr Oberstaatsanwalt Dr. Dieter Wolst

Und zwar im Hinblick auf die im Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts Dr. Stöckel an den Generalstaatsanwalt vom 10. Januar 1989 unter Ziffer 2f (Seite 6 letzter Absatz) enthaltene Darstellung.

2. Das Staatsministerium der Justiz wird gebeten, die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth betreffend das Konkursüberwachungsverfahren BIT GmbH, insbesondere den Treuhandvertrag zwischen Robert Decker und Gabriele Tandler und die eidesstattlichen Versicherun-

gen des Robert Decker vom 24. Oktober 1988 und 4. November 1988, vorzulegen.

Die Beweisanträge wurden in gleicher Sitzung mit folgender Begründung abgelehnt:

1. Dem Antrag auf nochmalige Vernehmung der Zeugen Dr. Heusinger, Holzheid, Dr. Stöckel, Dr. Pfeiffer und Dr. Wolst kann nicht stattgegeben werden. Mit diesem Antrag soll nach Auffassung der Antragsteller geprüft werden, ob zwischen dem Untersuchungsgegenstand einerseits und einem später abgeschlossenen Treuhandvertrag zwischen Herrn Robert Decker und Frau Gabriele Tandler ein Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang ist nicht gegeben.

Dem Untersuchungsausschuß war lediglich aufgegeben worden, zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft sich im Zusammenhang mit der Prüfung eines Treuhandvertrages vom 3. Dezember 1985 korrekt verhalten hat. Dieser Treuhandvertrag vom 3. Dezember 1985 betrifft aber keinesfalls den Anteil der Frau Gabriele Tandler an der „Grundstückverwaltungsgesellschaft Maria Niedermayer/Gerold Tandler“. Der Anteil der Frau Niedermayer in Höhe von 1% am Gesellschaftsvermögen ging zunächst an die nicht vom Konkursverfahren betroffene BIT-Mietverwaltungs-GmbH über. Von dieser anschließend auf Herrn Robert Decker, welcher als Treuhänder für Frau Gabriele Tandler aufgetreten ist. Dieser Anteil an der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes hat nichts mit dem Anteil zu tun, der Herrn Gerold Tandler gehörte und von diesem im Wege des Treuhandvertrages auf die Bayern-Immobilien-Treuhand-BIT-GmbH übertragen worden ist. Lediglich über dieses Rechtsverhältnis hatte der Untersuchungsausschuß Nachprüfungen anzustellen, nicht jedoch über den ursprünglich von der Gesellschafterin Niedermayer kommenden Anteil.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß zwischen dem Bericht des Ltd. Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 10. Januar 1989 an den Generalstaatsanwalt in Nürnberg und der Abschlußverfügung des sachbearbeitenden Staatsanwaltes vom gleichen Tage ein Widerspruch nicht besteht. Im Bericht des Ltd. Oberstaatsanwaltes ist die Geschichte des Grundstückes umfassend dargestellt worden und zwar auch über Zeitpunkte hinaus, welche für die Überprüfungen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag vom 3. Dezember 1985 von Interesse waren.

2. Aus den gleichen Gründen konnte dem Beweisantrag auch insoweit nicht stattgegeben werden, als verlangt wurde, die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth betreffend das Konkursüberwachungsverfahren BIT-GmbH, insbesondere den Treuhandvertrag Decker/Gabriele Tandler und die eidesstattlichen Versicherungen des Herrn Decker vom 24. Oktober 1988 und 4. November 1988 vorzulegen.

d) Ebenfalls in der Sitzung am 15. September 1989 beantragte die Abgeordnete Edith Memmel

1. die Beziehung sämtlicher Berichte des Konkursverwalters Wolf Thorwart
2. die erneute Vernehmung des Konkursverwalters als Zeugen.

Dieser Antrag wurde unter anderem damit begründet, daß der Zeuge Thorwart wegen Unregelmäßigkeiten in einem anderen Konkursverfahren sich derzeit in Untersuchungshaft befinde.

Der Beweisantrag der Abgeordneten Edith Memmel auf Vorlage sämtlicher Berichte des Konkursverwalters im Konkursverfahren BIT-GmbH sowie auf nochmalige Vernehmung des Zeugen Thorwart wurde in der Sitzung vom 15. September 1989 abgelehnt.

Zur Begründung bezog sich der Untersuchungsausschuß auf die Gründe, welche zur Ablehnung der Anträge der Abgeordneten Memmel in der Sitzung vom 29. Juni 1989 geführt hatten. Er sah es nicht als seine Aufgabe an, nachzuprüfen, aus welchen Gründen, insbesondere ob zu Recht oder zu Unrecht der Sequester bzw. spätere Konkursverwalter ein Grundstück aus der Konkursmasse freigegeben hatte. Auch die Frage, ob die Liegenschaft in Neuötting überschuldet war oder nicht, spielte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses keine Rolle für die Nachprüfung der Frage, ob der fragliche Treuhandvertrag am 3. Dezember 1985 oder aber an einem anderen Tage abgeschlossen worden war.

II. Ergebnisse der Beweisaufnahme

A Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich des Treuhandvertrages

1. Hat die Staatsanwaltschaft wegen des in der Zeitschrift „Stern“ in der Ausgabe vom 14. Dezember 1988 unter der Überschrift „Nummer vor Gericht“ und „Weshalb Bayerns Finanzminister Gerold Tandler in Beweisnot gerät“ geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren und ggf. gegen wen eingeleitet?
 - a) Am 3. Dezember 1985 wurde bezüglich des im Untersuchungsauftrag erwähnten Wohn- und Geschäftshauses in Neuötting ein Grundbuchberichtigungsantrag gestellt. Bis zur Stellung dieses Grundbuchberichtigungsantrages war für die fragliche Liegenschaft im Grundbuch des Amtsgerichtes Altötting für Neuötting Band 51 Blatt 1976 eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, bestehend aus GmbH in Firma BIT-Mietverwaltung GmbH mit dem Sitz in Altdorf und Herrn Gerold Tandler, als Eigentümerin eingetragen. Ausweislich des Grundbuchberichtigungsantrages vom 3. Dezember 1985 ist in die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes neu eingetreten die Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH. Aus dieser Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes ist ausgeschieden Herr Gerold Tandler.

Das Grundbuch wurde aufgrund des notariell beglaubigten Grundbuchberichtigungsantrages vom 3. Dezember 1985 (Urkunden-Nr. 2321/1985 des Notars Dr. Glaser in Erlangen) am 10. Januar 1986 berichtigt.

Am 17. Juli 1986 wurde über das Vermögen der BIT GmbH die Sequestration, am 7. Januar 1987 das Konkursverfahren eröffnet. Das Amtsgericht Fürth bestellte den Rechtsanwalt Wolf Thorwart aus Nürnberg zum Sequester und Konkursverwalter.

Mit notarieller Urkunde vom 25. September 1986 wurde der Gesellschaftsanteil von der BIT GmbH auf Herrn Staatsminister Gerold Tandler zurückübertragen. Dies geschah aufgrund eines als „Grundsatzvereinbarung“ bezeichneten Vertrages,

der das Datum 3. Dezember 1985 trägt, und dessen § 1 folgenden Wortlaut hat:

„§ 1
Bezugnahme

Mit Urkunde des Notars Dr. Krischan Glaser in Erlangen UR-Nr. 2321/85 ist die GmbH in Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH in die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung Immobilien Fonds 182 eingetreten ... Die Vertragsteile stellen fest, daß die Firma Bayern-Immobilien-Treuhand GmbH Treuhänder für Herrn Gerold Tandler ist.“

Das Treuhandverhältnis sollte laut Vertrag enden, wenn über das Vermögen des Treuhänders das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird oder der Treugeber die Übertragung des Anteils vom Treuhänder verlangt. Die maschinengeschriebene Vereinbarung trägt handschriftlich das Datum 3. Dezember 1985 und ist von Dr. Zembsch und Frau Sch. unterzeichnet.

- b) In der Ausgabe des „Stern“ Nr. 43 vom 20. Oktober 1988 erschien auf Seiten 284 und 285 unter der Überschrift „Affäre Gemauschel mit dem Grundbuch“ ein Artikel, der unter anderem Herrn Staatsminister Tandler anstete, das Grundstück in Neuötting mittels eines zweifelhaften Treuhandvertrags auf unlautere Art der Konkursmasse der Bayern-Immobilien-Treuhand GmbH entzogen zu haben. Mit einer Vorab-Pressmeldung (Überschrift: Gerold Tandler in Konkurskandal verwickelt) machte die „Stern-Nachrichtenredaktion“ am 19. Oktober 1988 auf den vorgenannten Artikel aufmerksam.

In seiner Ausgabe vom 15. Dezember 1988 wiederholte der „Stern“ seine Vorwürfe und stellte dabei die in der Einleitung des Untersuchungsauftrags zitierten Behauptungen und Vermutungen auf.

- c) Der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth obliegt auch die sogenannte Insolvenzüberwachung. Sie hat dabei von Amts wegen alle konkursrechtlich relevanten Vorgänge dahin zu überprüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten gegeben sind. Deshalb war die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth seit Anfang 1987 mit dem Konkurs der BIT GmbH befaßt. Sachbearbeitender Staatsanwalt war insoweit Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Heusinger.

Ihm ging der Vorabbericht des „Stern“ vom 19. Oktober 1988 noch am Nachmittag dieses Tages zu. Auch sein Abteilungsleiter Oberstaatsanwalt Holzheid und der Behördenleiter, Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel, erhielten an diesem Tag Kenntnis von dem Vorgang. Da Dr. Heusinger und seine Vorgesetzten die Voraussetzungen für die sofortige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als nicht gegeben ansahen, kamen sie überein, im Rahmen des ohnehin anhängigen Insolvenzüberwachungsverfahrens auch den im „Stern“ geschilderten Sachverhalt bezüglich der Freigabe des Grundstücks in Neuötting aus der Konkursmasse zu überprüfen. Zum Zweck der Überprüfung beschaffte sich die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in der Folgezeit die erforderlichen Unterlagen und vernahm schließlich Herrn Dr. Zembsch und Frau Sch. als Zeugen.

Am 10. Januar 1989 faßte Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Heusinger das Ergebnis seiner Überprüfungen in einem abschließenden Vermerk zusammen. Dabei stellte er fest, daß von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, weil sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten im Hinblick auf die „Herauslösung“ des Grundstücks in Neuötting aus der Sequestermasse der BIT GmbH durch einen angeblich rückdatierten Treuhandvertrag vom 3. Dezember 1985 nicht ergeben haben.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Heusinger folgendes aus:

„Auflösung des Treuhandverhältnisses BIT GmbH/Tandler:

- Sowohl Herr Dr. Zembsch als auch Frau Sch. haben in eidesstattlichen Versicherungen im Verfahren Landgericht München I 9 0 21440/88 (Anlagen ASt 22 und 24) erklärt, der als „Grundsatzvereinbarung“ geschlossene Treuhandvertrag sei am 3. Dezember 1985 geschlossen und unterzeichnet worden. Nach der Erinnerung beider Zeugen sei die Seite 1 – nach Bekanntgabe der UR-Nr. 2321/85 durch das Notariat – ergänzt worden. Frau Sch. gab an, das Datum handschriftlich an diesem Tage eingesetzt zu haben.
- Herr Dr. Zembsch und Frau Sch. bestätigten in den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen weitgehend ihre Angaben der eidesstattlichen Versicherungen. Herr Dr. Zembsch konnte aus eigener Erinnerung „100%ig“ sagen, daß der Treuhandvertrag und der Grundbuchberichtigungsantrag am 3. Dezember 1985 in den Büroräumen der BIT vorlagen und dort auch unterschrieben worden seien. Frau Sch. konnte sich an den Treuhandvertrag konkret nicht erinnern, schloß jedoch aus beiden Verträgen, daß aus wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gründen beide Verträge „zwingend“ am gleichen Tag abgeschlossen worden seien. Sie habe die Urkundenrollennummer sicherlich erst nachträglich erfahren, könne jedoch heute nicht mehr sagen, wie die Nummer nachträglich in den Vertrag gekommen sei. Theoretisch sei nachträgliches Einsetzen in einen zuvor freigelassenen Zwischenraum oder nochmaliges Schreiben der ganzen ersten Seite möglich.

Irgendwelche Hinweise oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Aussagen haben sich aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht ergeben. Demgegenüber erscheinen die Aussagen aus wirtschaftlicher und steuerrechtlicher Sicht nachvollziehbar:

- In seiner Aussage bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erklärte Herr Dr. Zembsch, Sinn der Unterbeteiligung sei die erhöhte Abschreibungsmöglichkeit nach § 82 i EStDV für ihn gewesen, da Herr Tandler diese zur damaligen Zeit nicht nutzen konnte. Wie sich aus der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte für die „Unterbeteiligungsgesellschaft Tandler/Dr. Zembsch“ für das Jahr 1982 – erklärt am 28. Mai 1984 für das Finanzamt Burghausen – ergibt, hat Dr. Zembsch die 10%ige Abschreibung gemäß seinem Unterbeteiligungsverhältnis von 95% geltend gemacht.

- Geht man von der Aussage Dr. Zembsch aus, Herr Tandler habe Ende November 1985 wegen des angeschlagenen Rufs der BIT GmbH unbedingt „aus dem Grundbuch gewollt“ und man habe deshalb seinen Anteil nach außen hin an die BIT übertragen, so ist – wie sich aus dem Aktenvermerk des Steueramtsrats Eckardt ergibt – die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit nur durch die Konstruktion über den gleichzeitigen Treuhandvertrag zu erhalten. Die BIT als Erwerberin des Gesellschaftsanteils hätte keine Möglichkeit gehabt, die erhöhte Abschreibung zu nutzen. Die steuerliche Situation stützt die Aussagen Dr. Zembsch und Sch.
- Hinzu kommt, daß der Gesellschafts- und damit Grundstücksanteil ohnehin nicht in der Sequestrations- oder Konkursmasse verblieben wäre, da nach dem Gesellschaftsvertrag der GdB die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der BIT nicht aufgelöst worden, vielmehr die Gesellschafterin BIT aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre. Nachdem die Belastung den Verkehrswert des Grundstücks überstieg, wäre nach § 19 des Gesellschaftsvertrags kein Abfindungsguthaben fällig gewesen.

Das handschriftlich eingesetzte Datum ist kein Indiz für eine später erfolgte Rückdatierung des Vertrags. Unterstellt man die nachträgliche Fassung des Treuhandvertrages – etwa im Sommer 1986 –, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb dann das Datum nicht ebenfalls mit der Maschine geschrieben worden ist.

Unter diesen Umständen ergaben sich ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Gesellschafts- und Grundstücksanteil Ludwigstraße 97, Neuötting, durch einen später errichteten und rückdatierten Treuhandvertrag der BIT GmbH und damit der Sequestrationsmasse entzogen worden wäre.“

2. Liegt der Staatsanwaltschaft das Original des Treuhandvertrags vor? Hat sich die Staatsanwaltschaft um das Original bemüht? Falls die Herausgabe verweigert wurde, welche Schritte hat die Staatsanwaltschaft unternommen? Gegebenenfalls, warum wurde eine Beschlagnahme unterlassen?

Der Staatsanwaltschaft lag das Original des Treuhandvertrages vom 3. Dezember 1985 nicht vor. Sie hat sich auch um das Original nicht bemüht. Die weiteren Fragen sind daher gegenstandslos.

3. Auf welcher Grundlage hat die Staatsanwaltschaft die Frage geprüft, ob eine nachträgliche Einfügung der Urkunden-Nummer stattgefunden hat? Lag der Staatsanwaltschaft die Fotokopie des Vertrages vor und warum hat sich die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls mit einer Fotokopie begnügt?

Nachdem die Staatsanwaltschaft festgestellt hatte, daß im Treuhandvertrag vom 3. Dezember 1985 auf eine Urkundenrollennummer Bezug genommen wird, die vom Notar erst am 4. Dezember 1985 vergeben wurde, ist sie bei ihren weiteren Überprüfungen immer von einer nachträglichen Einfügung der Urkundenrollennummer ausgegangen, wobei die Frage, auf welche Weise die Urkundenrollennummer nachträglich eingefügt wurde, für die Staatsanwaltschaft von untergeordneter Bedeutung war.

Der Staatsanwaltschaft lagen Kopien des Treuhandvertrages vom 3. Dezember 1985 oder auch nur Kopien von Kopien vor. Dabei handelte es sich um zwei Arten von kopierten Vertragsausfertigungen, die nach Meinung der Staatsanwaltschaft von unterschiedlichen Originalen stammten.

Die Staatsanwaltschaft hat sich mit diesen Fotokopien begnügt, weil die Frage, wie die Urkundenrollennummer in den Vertrag kam, nach ihrer Meinung nicht durch Heranziehung des Originals beantwortet werden konnte. Sie hat im Verlaufe ihrer Überprüfungen zu keinem Zeitpunkt ihre Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten, auf die Annahme gestützt, bei der Abfassung des Treuhandvertrages sei für die Urkundenrollennummer eine Lücke gelassen worden und in diese Lücke sei nachträglich die Urkundenrollennummer eingefügt worden.

4. Hat die Staatsanwaltschaft Erkenntnisse, daß der Treuhandvertrag eine Urkundennummer enthält, die nicht am 3. Dezember 1985, sondern erst am 4. Dezember 1985 entstanden ist?

Bereits bei Beginn ihrer Überprüfungen hat die Staatsanwaltschaft festgestellt, daß der Treuhandvertrag eine Urkundennummer enthält, die nicht am 3. Dezember 1985, sondern erst am 4. Dezember 1985 entstanden ist.

5. Ist der Staatsanwaltschaft aufgefallen, daß die Einfügung des Datums 3. Dezember 1985 handschriftlich erfolgte und hat sie geprüft, von wem diese handschriftliche Einfügung vorgenommen wurde? Hätte nicht der Umstand, daß das Datum von Hand geschrieben wurde, während die Urkundennummer maschinenschriftlich geschrieben wurde, die Staatsanwaltschaft veranlassen müssen, nach dem Grund dafür zu fragen?

Die Staatsanwaltschaft hat die Einsetzung des Datums mit der Hand für nicht relevant gehalten. Sie hat festgestellt, daß es bei den Verträgen der BIT GmbH relativ häufig vorkommt, daß das Datum mit der Hand eingefügt wird. Außerdem erschien es der Staatsanwaltschaft auch nicht ungewöhnlich, einen Vertrag mit der Maschine anzufertigen und dann bei der Unterzeichnung mit der Hand zu datieren. Schließlich nahm die Staatsanwaltschaft an, daß auch bei nachträglicher Anfertigung des Treuhandvertrages kein Hinderungsgrund bestanden hätte, auch das Datum maschinenschriftlich einzusetzen. Die Einsetzung des Datums war daher für die Staatsanwaltschaft beweis- oder wertneutral.

6. Kennt die Staatsanwaltschaft das Gutachten des vom „Stern“ beauftragten Sachverständigen Bernhard Haas? Hat die Staatsanwaltschaft das Gutachten des Sachverständigen Haas für relevant gehalten? Wenn nein, hat sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt, daß dieses Gutachten zu dem Ergebnis kam, daß keine objektiven Befunde für eine nachträgliche Hinzufügung der Urkundennummer sprechen?

Zunächst kannte die Staatsanwaltschaft das Gutachten des Sachverständigen Bernhard Haas nur aus Zeitungsberichten. Später ist ihr das Gutachten auch zugeleitet worden. Für die Staatsanwaltschaft war das Gutachten jedoch bei der Prüfung, ob ein „Anfangsverdacht“ besteht, ohne Bedeutung, da sich ihre Beurteilung mit der Beurteilung des Sachverständigen deckte.

7. Trifft es zu, daß der Sachverständige Bernhard Haas häufig auch für das Bayerische Landeskriminalamt arbeitet?

Zu dieser Frage hat sich das Bayerische Landeskriminalamt gegenüber dem Ausschuß wie folgt geäußert:

„Herr Bernhard Haas ist nach Auskunft des zuständigen Sachgebiets meines Hauses Sachverständiger im Referat Schriften, Psychologie, Urkunden des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg.

Nachdem im Landeskriminalamt Baden-Württemberg umfassendste Informationen zu Mustern und Produktionsdaten von Schreibmaschinenschriften vorliegen, wird auf diese Daten mit Hilfe von Herrn Haas auch von Sachverständigen des Bayerischen Landeskriminalamtes zurückgegriffen.

Entsprechende Anfragen beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg kommen etwa dreimal jährlich vor.“

8. Hat die Staatsanwaltschaft ein weiteres Maschinenschriftgutachten in Auftrag gegeben? Was kam gegebenenfalls dabei heraus?

Für die Staatsanwaltschaft bestand aus den unter 5. genannten Gründen keinerlei Veranlassung, ein weiteres Maschinenschriftgutachten in Auftrag zu geben.

9. Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in dieser Angelegenheit?

Die Abgeordnete Carmen König hatte mit den schriftlichen Anfragen vom 20. Oktober 1988 und 15. Dezember 1988 den vom „Stern“ geschilderten Sachverhalt aufgegriffen und sich bei dem Staatsministerium der Justiz nach der jeweiligen Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft erkundigt. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth erhielt am 4. November 1988 von Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg den Auftrag, zu den schriftlichen Anfragen bis zum 10. Januar 1989 zu berichten. Der Bericht wurde vom Herrn Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel am 10. Januar 1989 dem Herrn Generalstaatsanwalt in Nürnberg vorgelegt.

Abgesehen von diesem Berichtsauftrag gab es nach den Bekundungen des sachbearbeitenden Staatsanwalts Dr. Heusinger, des Oberstaatsanwalts Holzheid und des Ltd. Oberstaatsanwalts Dr. Stöckel sowie des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Pfeiffer und des Oberstaatsanwalts am Oberlandesgericht Nürnberg, Dr. Wolst, keinerlei Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung in dieser Angelegenheit.

10. Hat der mit dem Fall betraute Staatsanwalt den Rat eines Vorgesetzten eingeholt? Gab es Weisungen eines Vorgesetzten? Gab es schriftliche und/oder mündliche Berichte an die Dienstvorgesetzten bis hin zum Staatsministerium der Justiz?

Der sachbearbeitende Staatsanwalt Dr. Heusinger hat des öfteren seine Überprüfungen hinsichtlich des Treuhandvertrages sowohl mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Oberstaatsanwalt Holzheid, als auch mit seinem Behördenleiter, Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel, erörtert. Er hat sich darüber hinaus mit sei-

nen Kollegen innerhalb seiner Abteilung über den Fall unterhalten. Er hat jedoch keinerlei Weisungen von einem Vorgesetzten erhalten.

Aus den vom Ausschuß beigezogenen Akten des Staatsministeriums der Justiz ergibt sich im übrigen, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth wie folgt in Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz stand:

Der Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel übermittelte dem Staatsministerium der Justiz per Telekopie am Vormittag des 21. Oktober 1988 verschiedene Unterlagen, welche zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth bereits zur Verfügung standen. Dabei handelte es sich unter anderem um einen Bericht des Konkursverwalters Thorwart vom 20. Oktober 1988 an das Konkursgericht Fürth, ferner um eine auszugsweise Abschrift einer Beschuldigtenvernehmung des Herrn Dr. Günther Zembsch vom 16. Mai 1988. Verschiedene Vertragsunterlagen betreffend die Liegenschaft in Neuötting wurden ebenfalls am 21. Oktober 1988 zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. Am 7. November 1988 legte der Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel – wiederum per Telekopie – dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz die „Grundsatzvereinbarung“ vom 3. Dezember 1985, ferner den Grundbuchberichtigungsantrag vom gleichen Tage vor. In den Tagen vor dem 23. Dezember 1988 setzte sich der zuständige Referent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Ministerialrat Dr. Mayer, telefonisch mit Dr. Stöckel in Verbindung. Im Rahmen dieses Gespräches stellte Ministerialrat Dr. Mayer seinem Gesprächspartner verschiedene Fragen, welche dem Ziel dienen sollten, den komplexen Sachverhalt für das Staatsministerium der Justiz durchschaubarer zu machen. Diese Fragen beantwortete Dr. Stöckel handschriftlich aus seiner Sicht. Die Niederschrift sandte er per Telekopie am 23. Dezember 1988 an Ministerialrat Dr. Mayer. Abgesehen von dem unter Nr. 9 bereits erwähnten Bericht zu den schriftlichen Anfragen der Frau Abgeordneten Carmen König und den behördeninternen Gesprächen innerhalb der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth gab es lediglich die vorstehend geschilderten Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Staatsministerium der Justiz, sowie, was unten zu erörtern sein wird, Kontakte im Vorfeld der Anfertigung einer Presseerklärung des Staatsministeriums der Justiz und eines Schreibens der Staatsministerin an Herrn Staatsminister Gerold Tandler.

B Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bezüglich der eidesstattlichen Erklärungen.

Wegen des Artikels im „Stern“ vom 20. Oktober 1988 stellte Herr Staatsminister Tandler am 24. Oktober 1988 beim Landgericht München I Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung. Ziel des Antrags war es, dem „Stern“ die weitere Verbreitung bestimmter Behauptungen zu verbieten. In diesem Verfahren legte der Anwalt von Herrn Staatsminister Tandler dem Landgericht München I als Beweismittel eidesstattliche Versicherungen von Frau Sch. und Herrn Dr. Zembsch vom 3. November 1988 vor.

Mit einer schriftlichen Landtagsanfrage vom 15. Dezember 1988 beehrte die Frau Abgeordnete Carmen König vom Staatsministerium der Justiz unter anderem Auskunft darüber, ob bezüglich der vorerwähnten eidesstattlichen Versicherungen ein Ermittlungsverfahren „über die Datierung des Vertrages“ eingeleitet worden sei.

Anknüpfend an diesen Sachverhalt hatte der Ausschuß folgende Fragen zu klären:

1. Gibt es insoweit schriftliche oder mündliche Berichte der zuständigen Staatsanwaltschaft an das Staatsministerium der Justiz und wie weit war Frau Staatsministerin der Justiz bzw. Herr Staatssekretär damit beschäftigt?
2. Wie hat die Staatsanwaltschaft folgende Aussagen bewertet:
 - Frau S. und Herr Z. gaben bei einer Vernehmung „übereinstimmend an, der Treuhandvertrag sei am selben Tag wie der notariell beglaubigte Grundbuchberichtigungsantrag mit Gesellschaftswechsel unterzeichnet worden. Irgendwelche Hinweise oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Aussagen haben sich aufgrund der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht ergeben.“ (Aus der Antwort der Frau Justizministerin zur Frage 1 vom 15. Dezember 1988 der Frau Abgeordneten König)
 - Frau S. versichert in der eidesstattlichen Versicherung nur, daß sie das Datum des Vertrages handschriftlich eingesetzt habe. Wann sie es eingesetzt hat, erklärt sie nicht.
 - Herr Z. versichert in seiner eidesstattlichen Versicherung, daß der Vertrag am 3. Dezember 1985 unterschrieben worden sei.
3. Hat die Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, überhaupt die eidesstattlichen Versicherungen gelesen bzw. lagen sie der Staatsanwaltschaft vor?
4. Gab es Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien an die Staatsanwaltschaft über die Sachbehandlung dieser Angelegenheit? Hat der mit dem Fall betraute Staatsanwalt den Rat eines Vorgesetzten eingeholt? Wurden Gespräche zwischen dem Staatsanwalt und dienstlichen Vorgesetzten und in welchem Sinne geführt? Gab es die Weisungen eines Vorgesetzten?

Nach Eingang der schriftlichen Anfrage vom 15. Dezember 1988 bat das Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 28. Dezember 1988 den Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München um Bericht. Dieser Berichtsauftrag wurde von dem zuständigen Referenten, Ministerialrat Dr. Mayer, unterzeichnet. Das Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 28. Dezember 1988 ging am nächsten Tage bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München ein. Es wurde unmittelbar darauf von Ltd. Oberstaatsanwalt Emrich an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I weitergeleitet. Der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft München I, Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stocker, übergab den Vorgang dem Leiter der Abteilung 1, Herrn Oberstaatsanwalt Wick. Dieser verfügte die Eintragung des Vorgangs in das AR-Register und die anschließende weitere Sachbehandlung durch das Referat 111. Dieser Auftrag erfolgte am 5. Januar 1989.

Mit Schreiben vom 13. Januar 1989 teilte der Ltd. Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht München I zu der schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Carmen König mit, daß für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts der falschen Versicherung an Eides statt nach § 156 StGB ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO fehlten. Diesen Bericht der Staatsanwaltschaft München I legte der Gene-

ralstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München, Froschauer, am 16. Januar 1989 dem Staatsministerium der Justiz vor. Mit Schreiben vom 24. Januar 1989 an den Präsidenten des Bayerischen Landtages beantwortete die Staatsministerin der Justiz die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Carmen König vom 15. Dezember 1988. Bei Vorlage des Antwortentwurfes durch die Beamten ihres Hauses erhielt die Staatsministerin der Justiz auch Kenntnis von dem Bericht der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 13. Januar 1989. Darüber hinaus war die Staatsministerin der Justiz mit den Vorgängen im Zusammenhang mit den eidesstattlichen Versicherungen von Frau Sch. und Herrn Dr. Zemsch nicht befaßt.

Herr Staatssekretär Dr. Rosenbauer hat von der Antwort auf die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Carmen König erst nach Auslauf des Antwortschreibens an den Landtagspräsidenten am 9. Februar 1989 Kenntnis genommen. Darüber hinaus war er mit der Angelegenheit nicht befaßt.

Sachbearbeitender Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I war Staatsanwalt als Gruppenleiter Simper. Ihm lagen bei seinen Überprüfungen die beiden im Zivilprozeß vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ebenso vor, wie die Protokolle der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth über die Einvernahme des dortigen Zeugen Dr. Zemsch vom 29. Dezember 1988 und der Frau Sch. vom 2. Januar 1989. Darüber hinaus kannte der Staatsanwalt den Grundbuchberichtigungsantrag zur Urkunde des Notars Dr. Glaser vom 3. Dezember 1985, ferner einen weiteren Artikel im „Stern“ vom 15. Dezember 1988, sowie das Urteil des Landgerichtes München I im Verfahren 9 O 21440/88 vom 8. November 1988. Dieses Urteil betraf das einstweilige Verfügungsverfahren des Staatsministers Tandler gegen den Verlag Gruner und Jahr AG und Co. sowie den Journalisten Rudolf Lamprecht. Schließlich lag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I zur Beurteilung die „Grundsatzvereinbarung“ vom 3. Dezember 1985 vor.

Der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt als Gruppenleiter Simper, kam nach Gegenüberstellung der eidesstattlichen Versicherungen und der Vernehmungsniederschriften zu dem Ergebnis, daß irgendwelche inhaltlichen Widersprüche nicht festzustellen seien. Er hat dabei ausweislich seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß berücksichtigt, daß bei schriftlichen Erklärungen, die bei Gericht eingereicht werden, der Sachverhalt in der Regel äußerst knapp dargestellt wird. Für ihn ergaben sich Widersprüche insbesondere nicht daraus, daß anläßlich der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth die Zeugen Dr. Zemsch und Frau Sch. den Sachverhalt wesentlich ausführlicher darstellten und – über die knappe Darstellung in den eidesstattlichen Versicherungen hinaus – mehrere Möglichkeiten über das Zustandekommen der Einfügung der notariellen Urkundennummer in Erwägung zogen.

Die mit der Sachbehandlung in dieser Angelegenheit befaßten Staatsanwälte haben übereinstimmend als Zeugen bekundet, daß es – abgesehen von dem oben dargestellten Berichtsauftrag – keinerlei Weisungen oder andere Einflußnahmen aus bayerischen Ministerien gegeben hat.

Der mit dem Fall betraute Staatsanwalt als Gruppenleiter Simper hat den Rat eines Vorgesetzten nicht eingeholt. Abgesehen davon, daß ihm der Vorgang von seinem Vor-

gesetzten, Oberstaatsanwalt Wick, persönlich zur Bearbeitung übergeben wurde, hat er bis zur Vorlage seiner abschließenden Verfügung keine dienstlichen Gespräche mit seinen Vorgesetzten über diesen Vorgang geführt. Es gab auch keinerlei Weisungen eines Vorgesetzten, gleich auf welcher Ebene.

C Erklärungen der Justizministerin

1. Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund des SPK-Artikels vom 21. Oktober 1988 die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erneut überprüft?

Ausweislich der beigezogenen Akten und durch Vernehmung der sachbearbeitenden Staatsanwälte hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth bereits am 19. Oktober 1988 tätig geworden war und zum Zeitpunkt des Erscheinens des SPK-Artikels vom 21. Oktober 1988 ihre Vorermittlungen noch nicht abgeschlossen hatte. Diese dauerten – unter Würdigung des Inhaltes des SPK-Artikels – bis zur Fertigung des Schlußvermerkes vom 10. Januar 1989 an.

2. Hat die Staatsanwaltschaft oder ein sonstiges Organ der Justiz den Bericht des Konkursverwalters vom 20. Oktober 1988 veranlaßt oder ist dieser von sich aus tätig geworden?

Der Konkursverwalter Thorwart hat am 20. Oktober 1988 in dem Konkursverfahren über das Vermögen der BIT GmbH dem Amtsgericht Fürth einen Bericht folgenden Inhalts vorgelegt:

„1. Am gestrigen Vormittag erreichte verschiedene Presseagenturen und diesen angeschlossene Institutionen eine Vorabinformation über eine in der Nummer vom 20. Oktober 1988 des Stern enthaltene Veröffentlichung über den jetzigen Bayerischen Finanzminister Gerold Tandler und seine Verbindung zu dem ehemaligen Gesellschafter und zeitweiligen Geschäftsführer der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH, Dr. Zembsch.

Ich habe auf diese Veröffentlichung hin, die mich noch gestrigen Vormittag erreicht hat, mir unverzüglich ein Vorwegexemplar des betreffenden Stern-Artikels beschafft.

Vorweginformation und den entsprechenden Artikel füge ich bei.

2. Wegen der hierin über die Konkursverwaltung enthaltenen falschen, teilweise zumindest aus dem Kontext heraus nahezu ehrenrührigen Behauptungen beabsichtige ich, gegen den Verfasser des Stern-Artikels bzw. den Stern vorzugehen.
3. Vorweg darf ich jedoch das Gericht über den sachlichen und tatsächlichen Hintergrund des Vorgangs wie folgt informieren:
4. Bei Sequestrationsanordnung habe ich unter anderem ein Grundstück, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting für die Gemarkung Neuötting Band 78 Blatt 2900 (.) vorgefunden, das voll vermietet war, Belastungen von 4.350.000,— DM aufwies und einen Jahresmietertrag von ca. 200.000,— DM aus einer gemischten Nutzung, unter anderem Supermarkt, Wohnungen und Praxen, aufwies.
5. In meinem Bericht zur Gläubigerversammlung vom 23. Februar 1987 habe ich unter Index-Ziffer 3.9

sämtliche Grundstücke aufgeführt, die ich bis zu diesem Zeitpunkt auffinden konnte; unter 3.9.31. wurde das vorgenannte Grundstück bezeichnet und mit der Bemerkung versehen, daß Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH Treuhänder sein solle.

6. In dem selben Bericht habe ich unter Index-Ziffer 3.10. sämtliche Fonds dargestellt, die ich bei Sequestrationsanordnung noch feststellen konnte und bei denen BIT nach den vorgefundenen Unterlagen bzw. den erhaltbaren Angaben noch beteiligt gewesen sei. Ich habe hier unter Ziff. 3.10.25. über den Fonds 182 Neuötting referiert, der dasselbe Grundstück betraf, als Gesellschafter die Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH und BIT Mietverwaltungs GmbH bezeichnet und bemerkt, daß BIT GmbH Treuhänder sei.
7. Mit Urkunde der Notare Dr. Benno Keim und Walter Schott in München UR-Nr. 1999K/86 vom 25. September 1986 wurde das Grundbuch berichtigt dahingehend, daß die Eintragung der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH aufgrund eines Treuhandvertrages zwischen Herrn Gerold Tandler und ihr erfolgt sei, so daß materielle Berechtigter im Innenverhältnis Herr Gerold Tandler sei und diesem aufgrund des bestehenden Treuhandvertrages Anspruch auf Rückübertragung bzw. ein Aussonderungsrecht zustehe. Die Treuhandurkunde vom 3. Dezember 1985 wurde der vorgenannten Urkunde zum Zwecke der Beweissicherung beigeheftet.
8. Ich habe hierzu meine Zustimmung als Sequester, ohne die der Grundbuchvollzug nicht möglich gewesen wäre aufgrund des vom Amtsgericht Fürth – Konkursgericht – am 19. Juli 1986 verhängten allgemeinen Veräußerungsverbots gemäß § 106 KO, aus zwei Gründen erteilt:
- a) Ich habe festgestellt, daß mit Urkunde des Notars Dr. Glaser in Erlangen UR-Nr. 2321/85 BIT anstelle von Herrn Gerold Tandler in die GdbR Fonds 1982 eingetreten ist und daß dieser Eintritt ohne jede Gegenleistung, also scheinbar schenkweise erfolgte. Dieser wirtschaftlich offensichtlich unsinnige und unglaubwürdige Vorgang wurde erhellt und geklärt durch die privatschriftliche und nicht formbedürftige Parallelurkunde vom nämlichen 03. Dezember 1985, aufgrund derer BIT die GdbR-Anteile, die sie am selben Tag erwarb, nur treuhänderisch weiterhin für den Treugeber Gerold Tandler erhalten sollte.
- Unabhängig davon war für mich als Konkursverwalter jedoch die Herausnahme dieses Grundstückes geboten aufgrund der bereits oben dargestellten Diskrepanz zwischen Belastung, deren Zinsen zu bedienen waren und Mieterträgen. Die Konkurs- bzw. seinerzeitige Sequestrationsmasse wäre unverändert als Mitglied der GdbR Fonds 1982 automatisch zu diesen Leistungen herangezogen worden, daneben auch und gerade von der öffentlichen Hand für Grundabgaben und Gebäudenebenkosten. Es besteht in der Literatur Einigkeit, daß der Konkursverwalter in einem solchen Fall verpflichtet ist zur Vermeidung einer persönlichen Haftung, solche Grundstücke möglichst schnell

aus der Konkursmasse freizugeben (vergl. Jaeger, KO 9. Auflage § 6 Anm. 17, Satz 3). Es bestand also zur Wahrung der Rechte der nicht betroffenen Konkursgläubiger in diesem Falle ein Handlungsgebot, im Rahmen des Sicherungszweckes des § 106 KO die übrige Konkursmasse und damit die Rechte der übrigen Gläubiger von den Folgen der untragbaren Belastungen dieses Grundstückes freizustellen.

- b) Nachdem die Freigabe gegenüber dem Liquidator der BIT, Dr. Zembsch zu erklären gewesen wäre (vergl. Kilger, KO, 15: Auflage § 6 Anm. 9 Satz 3), dieser jedoch, wie seine Mitunterschrift unter die notarielle Grundbuchberichtigung vom 25. September 1986 zeigt, die Übertragung an den seinerzeitigen Treugeber Tandler gemäß Treuhandvertrag vom 03. Dezember 1985 wünschte, bestand keine Veranlassung, bei dieser Freigabe in anderer Form als in der wirtschaftlichst möglichen, nämlich der Direktfreigabe an Herrn Tandler zu verfahren.
- c) Die Frage der höchstwahrscheinlich gegebenen Echtheit der nicht formbedürftigen, privatschriftlichen Treuhandvertragsurkunde vom 03. Dezember 1985 war daher letztlich ohne Belang (vergl. auch unter 9.e).
9. Die Wertungen in diesem Artikel des Stern, die Herrn Tandler, BIT oder Dr. Zembsch betreffen, können hier dahingestellt bleiben und werden nach mir vorliegenden Informationen voraussichtlich zu rechtsförmigen Verfahren führen.

Eindeutig unwahr sind jedoch folgende mich betreffende Ausführungen:

- a) Seite 1, Spalte 3, 3. Absatz:
Ich habe weder gegenüber dem Autor des Artikels, Herrn Lamprecht noch gegenüber Dritten erklärt, daß ich vermutete, es handle sich um einen versuchten Konkursbetrug. Inwieweit ich Erklärungen darüber habe oder hatte, weshalb die Vertragslösung vom 03. Dezember 1985 gewählt worden war, ist hier ohne Belang.
- b) Ich war zu keinem Zeitpunkt Zwangsverwalter, wie in Seite 1 Absatz 1 letzter Absatz und Seite 1 Spalte 3 zweiter Absatz ausgeführt.
- c) Es ist unzutreffend, daß aus der Konkursmasse ein Grundstück mit Mietshaus (Seite 1 erste Spalte unten, zweite Spalte oben) übertragen worden sei. Es handelte sich vielmehr um einen Anteil an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die ihrerseits Rechtsnachfolgerin einer OHG gewesen ist.
- d) Es ist unwahr, daß Herr Tandler „in einer merkwürdigen Transaktion“ aus der Konkursmasse ein Grundstück „herausgeholt“ hätte. Die Transaktion war logisch für den Konkursverwalter bzw. Sequester, aus Haftungsgründen und aufgrund des wirtschaftlichst möglichen Vorgehens zwingend.
- e) Es bestand keinerlei Veranlassung, sondern wäre konkurszweckwidrig gewesen und hätte zu meiner persönlichen Haftung gemäß § 82 KO geführt, wenn ich „den zweifelhaften Treuhandvertrag“ angefochten hätte (Seite 1 Spalte 4 letzter Absatz). Zu einer solchen Anfechtungsklage

hätten richtigerweise weder Gläubigerausschuß noch Gläubigerversammlung noch Konkursgericht je ihre Zustimmung geben dürfen, weil das damit in die Masse Geholte diese wirtschaftlich belastet und damit die Gläubiger geschädigt hätte.

Genau der umgekehrte Vorgang hingegen wäre ein Anfechtungsfall für die Konkursverwaltung gewesen: Hätte BIT das Grundstück – selbst schenkweise – von Herrn Tandler erworben ohne den parallelen Treuhandvertrag, hätte ich zwingend aufgrund der Belastungen der späteren Konkursmasse aus dieser Transaktion (vergl. oben Ziffer. 4) die Anfechtung der Grundstücksübertragung erklären und die Rückabwicklung verlangen müssen. Die sachliche Unkenntnis und die Schlampigkeit der Recherchen des Stern-Autors zeigen sich hier in unübertreffbarer Weise.

- f) Unwahr ist weiter, daß „die BIT Muttergesellschaft . . . die Hypothekenzinsen“ für das Objekt bezahlt hätte. Richtig ist, daß ich in der Buchhaltung von BIT keinerlei dieses Objekt betreffende Zahlungen feststellen konnte.
- g) Es bestand auch keinerlei Veranlassung, „den zweifelhaften Treuhandvertrag . . . der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen“ (Spalte 4 letzter Absatz), weil ich informiert war, daß die Staatsanwaltschaft in umfassender Weise bei ihren vorhergehenden Ermittlungen Unterlagen und Akten beschlagnahmt hatte und im übrigen von mir ebenso umfassend durch Übersendung meiner Berichte und ggf. Austausch der Unterlagen ohnehin unterrichtet wurde. Es ist im Einzelfall noch zu prüfen, ob ich nicht die hier entscheidenden Unterlagen überhaupt von der Staatsanwaltschaft ausgehändigt bzw. von dieser Fotokopien erhalten habe; die betreffende Mitarbeiterin ist für mich jedoch im Augenblick nicht greifbar, die hierüber detailliert Bescheid weiß.
- h) Die „verblüffende Lösung des Problems“, die der Stern in seinem Artikel (Seite 2 Absatz 1) mir hier unterstellt, war also die im Interesse der Gläubiger einzig mögliche und einzig richtige.

Ich hoffe, dem Gericht hiermit einen frühestmöglichen Überblick über die Angelegenheit gegeben zu haben; weitere Unterlagen und Ergänzungen kann ich auf Wunsch jederzeit nachreichen. Über den Fortgang der Angelegenheit werde ich das Gericht im übrigen auf dem laufenden halten.

Die Staatsanwaltschaft sowie die Mitglieder des Gläubigerausschusses erhalten Durchschlag dieses Berichtes.“

Der Konkursverwalter hat diesen Bericht routinemäßig auch der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth zum laufenden Konkursüberwachungsverfahren zugleitet. Der Konkursverwalter hat vor dem Ausschuß als Zeuge bekundet, er sei weder vom Staatsministerium der Justiz, noch von einem sonstigen Organ der Justiz oder gar von dritter Seite dazu veranlaßt worden, den Bericht zu fertigen. Vielmehr habe er den Bericht ausschließlich deshalb verfaßt, weil der Artikel im „Stern“ vom 20. Oktober 1988, über dessen Inhalt er bereits am 19. Oktober 1988 vor-

weg informiert worden sei, auch gegen ihn selbst gerichtete Vorwürfe enthalten habe.

3. Gab es irgendwelche Gespräche zwischen der Staatsanwaltschaft und den vorgesetzten Dienststellen bis hin zum Staatsministerium der Justiz darüber, ob aufgrund des Artikels des „Stern“ bzw. des Berichtes des Konkursverwalters Ermittlungen unterbleiben sollen?

Sowohl der sachbearbeitende Staatsanwalt als Gruppenleiter, Dr. Heusinger, als auch seine Vorgesetzten, Oberstaatsanwalt Holzheid und Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel, sowie auch der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg, Dr. Pfeiffer, und sein Mitarbeiter, Oberstaatsanwalt Dr. Wolst, erklärten übereinstimmend, daß es keinerlei Gespräche zwischen der Staatsanwaltschaft und den vorgesetzten Dienststellen bis hin zum Staatsministerium der Justiz darüber gegeben habe, ob aufgrund des Artikels des „Stern“ bzw. des Berichtes des Konkursverwalters Ermittlungen unterbleiben sollten. Die als Zeugen gehörten Staatsanwälte bekundeten übereinstimmend, in der Sachbehandlung völlig weisungsfrei gehandelt zu haben, keinen Hinweisen, Empfehlungen oder sonstigen Einflußnahmen ihrer Vorgesetzten ausgesetzt gewesen zu sein. Abgesehen von den oben unter Ziffer A 10 dargestellten Kontakten zwischen dem Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel einerseits und Ministerialrat Dr. Mayer vom Staatsministerium der Justiz andererseits gab es – ausgenommen zur Frage des Zustandekommens einer Presseerklärung des Staatsministeriums der Justiz vom 21. Oktober 1988 und eines Schreibens der Staatsministerin vom 31. Oktober 1988 – keinerlei Kontakte zwischen den verschiedenen Ebenen.

4. Wer hat den Pressesprecher der Justiz davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet wurde? Nachdem die Frau Staatsministerin der Justiz in einem Schreiben an Herrn Staatsminister der Finanzen mitteilte, „daß wegen des im ‚Stern‘ geschilderten Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde“ und zwar unter Bezugnahme auf die Äußerungen des Pressesprechers vom 21. Oktober 1988 und nachdem der „Stern“ am 20. Oktober 1988 erschienen ist: Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft die Mitteilungen im „Stern“ innerhalb 24 Stunden auf ihren strafrechtlichen Gehalt abschließend geprüft hat?

Der Pressesprecher des Staatsministeriums der Justiz, Regierungsdirektor Huber, hat dem Ausschuß geschildert, daß die SPK vom 21. Oktober 1988 an diesem Tage gegen 10.00 Uhr der Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz vorlag. Regierungsdirektor Huber bat daraufhin den zuständigen Fachreferenten, Ministerialrat Dr. Mayer, um den Entwurf einer Presseerklärung. Dr. Mayer erkundigte sich fernmündlich bei dem Leiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach dem Sachstand. Von dem Leiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dem Zeugen Dr. Stöckel, erhielt er die Auskunft, der Sachverhalt sei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth bekannt. Man sähe dort keine Veranlassung, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Auf der Grundlage dieser telefonischen Rückfrage in Nürnberg leitete Ministerialrat Dr. Mayer dem Pressesprecher, Regierungsdirektor Huber, den Entwurf einer Presseerklärung des Staatsministeriums der Justiz zu. Regierungsdirektor Huber überarbeitete den Entwurf noch journalistisch, ohne je-

doch den Entwurf inhaltlich verändert zu haben. Nach Rücksprache mit dem Leiter der Strafrechtsabteilung, Ministerialdirigent Dr. Böttcher, und dem Amtschef des Staatsministeriums der Justiz, Ministerialdirektor Held, gab Regierungsdirektor Huber folgende Presserklärung heraus:

„Zur spk Nr. 75 vom 21. Oktober 1988 ‚SPD fordert Wahrheit über Tandlers Immobiliengeschäfte‘

Die Staatsanwaltschaft hat wegen des im Stern-Artikel geschilderten Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft war im Rahmen des Konkursüberwachungsverfahrens von den Vorgängen informiert. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 hat der Konkursverwalter das Konkursgericht und die Staatsanwaltschaft nochmals über den sachlichen und tatsächlichen Hintergrund des Vorgangs unterrichtet. Aus diesen Berichten ergeben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für Straftaten im Rahmen des Konkursverfahrens, so daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht veranlaßt war.“

Es trifft nicht zu, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth die Behauptungen im „Stern“ innerhalb 24 Stunden abschließend geprüft hätte. Wie oben dargestellt, dauerten die Vorermittlungen im bereits anhängig gewesenen Konkursüberwachungsverfahren zu dem im „Stern“ wiedergegebenen Sachverhalt bis zum 10. Januar 1989 an. Es hat deshalb Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel im Rahmen der telefonischen Kontaktaufnahme zur Vorbereitung der Presseerklärung vom 21. Oktober 1988 lediglich eine „Momentaufnahme“ über den an diesem Tage bekanntgewesenen Sachstand des Vorermittlungsverfahrens abgeben können und abgeben wollen. Letztlich hat sich diese vom 21. Oktober 1988 stammende Beurteilung durch den Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel ausweislich des Inhaltes der Schlußverfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Januar 1989 als zutreffend erwiesen.

Anläßlich seiner Vernehmung vor dem Ausschuß übergab Herr Dr. Stöckel Ablichtung eines Schreibens der Justizpressestelle beim Oberlandesgericht Nürnberg vom 21. Oktober 1988 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu Händen des Pressesprechers Regierungsdirektor Huber. Darin teilte der Pressesprecher des Oberlandesgerichts Nürnberg mit, er habe in der Sache „BIT GmbH“ Auskünfte erteilt bzw. beabsichtige, auf Anfrage Auskünfte dahingehend zu erteilen, daß die Staatsanwaltschaft in Nürnberg im Rahmen des ohnedies anhängigen Konkursüberwachungsverfahrens auch den im „Stern“ geschilderten Sachverhalt bezüglich der Freigabe des Grundstückes aus der Konkursmasse routinemäßig überprüfen werde. Ein Ermittlungsverfahren wegen dieses Vorganges sei nicht anhängig.

Da der Zeuge Regierungsdirektor Huber vor dem Ausschuß ausführte, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Presseerklärung des Staatsministeriums der Justiz am 21. Oktober 1988 habe ihm lediglich der Entwurf zur Presseerklärung seitens des Zeugen Dr. Mayer vorgelegen, muß geschlossen werden, daß zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Presseerklärung des Staatsministeriums der Justiz das Schreiben der Justizpressestelle Nürnberg vom 21. Oktober 1988 dem Zeugen Regierungsdirektor Huber noch nicht vorlag.

5. Hat Herr Staatsminister der Finanzen Tandler Frau Staatsministerin der Justiz persönlich und in welcher Form um eine Bestätigung darüber gebeten, daß kein Ermittlungsverfahren wegen des im „Stern“-Artikel geschilderten Sachverhalts eingeleitet sei?

Hat Herr Tandler dabei mitgeteilt, daß eine solche Bestätigung in einem gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden solle oder war dies den am Zustandekommen des Briefes der Frau Staatsministerin vom 31. Oktober 1988 Beteiligten ohnehin bewußt?

Die Vernehmung der Staatsministerin der Justiz, Frau Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, als Zeugin hat ergeben, daß die Frau Staatsministerin von Herrn Staatsminister Tandler telefonisch darum gebeten worden ist, ihm den Inhalt der Presseerklärung des Staatsministeriums der Justiz vom 21. Oktober 1988 nochmals brieflich zu bestätigen. Die Staatsministerin der Justiz ging dabei davon aus, daß Herr Staatsminister Tandler einen solchen Brief für das unter oben stehender Ziffer B erörterte einstweilige Verfügungsverfahren haben möchte. Die Staatsministerin der Justiz bat dann den Amtschef, Ministerialdirektor Held, um weitere Veranlassung, und zwar über das fachlich zuständige Referat des Ministeriums.

Ministerialdirektor Held gab den Auftrag an den Leiter der Strafrechtsabteilung, Ministerialdirigent Dr. Böttcher, weiter, welcher wiederum seinerseits an Stelle des im Urlaub befindlichen Fachreferenten, Ministerialrat Dr. Mayer, dessen nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter, Ministerialrat Koppenhöfer, um die Fertigung eines entsprechenden Briefentwurfes bat.

Dr. Böttcher wußte damals nicht, daß dieses Schreiben durch Staatsminister Tandler in dem anhängigen Zivilprozeß vorgelegt werden sollte, und er wußte auch nicht, auf welchem Weg die Bitte von Staatsminister Tandler an das Staatsministerium der Justiz übermittelt worden war. Es war für ihn aber, wie er bei seiner Vernehmung betonte, auch unerheblich, denn es schien ihm etwas absolut Unbedenkliches, Herrn Staatsminister Tandler das schriftlich zu bestätigen, was das Ministerium zehn Tage zuvor öffentlich erklärt hatte.

Nachdem er einen sachkundigen Mitarbeiter befragt hatte, fertigte Ministerialrat Koppenhöfer dann am 31. Oktober 1988 den Entwurf eines Schreibens der Staatsministerin der Justiz an Herrn Staatsminister Gerold Tandler. Der Entwurf, wie er von Ministerialrat Koppenhöfer gefertigt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Die Bayer. Staatsministerin der Justiz

II – 4117/86 +

München, Oktober 1988

An den Bayer. Staatsminister der Finanzen
Herrn Gerold Tandler
8000 München

Zu den Behauptungen in der Illustrierten ‚Stern‘, Nr. 43/88, und in der spk Nr. 75 vom 21. Oktober 1988

Sehr geehrter Herr Kollege,
lieber Gerold!

Auf Deine Bitte darf ich Dir folgendes bestätigen: Wie mein Haus in einer Presseerklärung zu den oben genannten Behauptungen am 21. Oktober 1988 bereits

erklärte, hat die Staatsanwaltschaft wegen des im Stern-Artikel geschilderten Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft war im Rahmen des Konkurs-Überwachungsverfahrens von dem Vorgang informiert. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 hat der Konkursverwalter das Konkursgericht und die Staatsanwaltschaft zusätzlich über den sachlichen und tatsächlichen Hintergrund des Vorgangs unterrichtet. Daraus ergaben sich bisher keine zureichenden Anhaltspunkte für Straftaten im Rahmen des Konkursverfahrens, so daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht veranlaßt war.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berghofer-Weichner“

Mit dem vorstehenden Briefentwurf begab sich der Zeuge Koppenhöfer zu seinem Vorgesetzten, dem Leiter der Strafrechtsabteilung, Ministerialdirigent Dr. Böttcher. Dr. Böttcher seinerseits nahm telefonischen Kontakt auf mit dem Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel in Nürnberg. Anschließend fertigte er handschriftlich eine Notiz dahingehend, daß der Briefentwurf mit Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel abgesprochen sei. Ministerialdirigent Dr. Böttcher legte dann noch am gleichen Tage den Briefentwurf dem Amtschef, Ministerialdirektor Held, vor. Dieser nahm vom Briefentwurf zustimmend Kenntnis, strich jedoch aus dem letzten Satz des Briefentwurfes das Wort „bisher“.

Von dieser Streichung des Wortes „bisher“ hatte der Verfasser des ursprünglichen Briefentwurfes, Ministerialrat Koppenhöfer, ebensowenig Kenntnis erlangt, wie Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel. Die Streichung des Wortes „bisher“ begründete Ministerialdirektor Held anläßlich seiner Zeugenvernehmung damit, daß es ihm darum gegangen sei, im wesentlichen eine Übereinstimmung zwischen dem Inhalt der Presseerklärung vom 21. Oktober 1988 und dem Brief vom 31. Oktober 1988 herbeizuführen. In der Sache habe er die Streichung des Wortes „bisher“ auch deshalb für zutreffend gehalten, weil ebenso wie zum Zeitpunkt der Abgabe der Presseerklärung auch zum Zeitpunkt der Fertigung des Schreibens vom 31. Oktober 1988 die Justizbehörden lediglich eine „Momentaufnahme“ über den am Tage aktuellen Sachstand hätten abgeben können. Anläßlich der Streichung des Wortes „bisher“ war auch der Zeuge Dr. Böttcher zugegen. Dieser billigte sowohl die Streichung als auch die der Streichung zugrunde liegende Motivation.

Ebenfalls noch am 31. Oktober 1988 unterzeichnete die Staatsministerin der Justiz das Schreiben vom 31. Oktober 1988, welches am 2. November 1988 dem Empfänger überbracht wurde.

6. Nachdem die Frage des Herrn Staatsministers Tandler bzw. die Antwort der Frau Justizministerin sich im vorliegenden Fall zwangsläufig auch auf andere Beteiligte beziehen mußte, wird gefragt, ob es ansonsten üblich ist, einem Beteiligten mitzuteilen, ob gegen andere ein Verfahren eingeleitet bzw. nicht eingeleitet wurde?

und

7. Hält sich die Staatsregierung an die von ihr erlassenen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, die auch die Auskunftserteilung an Privatpersonen behandeln, gebunden? Erhalten Privatpersonen

über das Staatsministerium der Justiz bzw. über die Frau Justizministerin Auskünfte, die sie über die Staatsanwaltschaft nicht erhalten können? Liegt im Fall des Herrn Tandler eine Sonderbehandlung vor, die für andere Bürger nicht in Betracht kommt?

Bei der Beurteilung der Frage, ob es allgemein üblich ist, einem Verfahrensbeteiligten mitzuteilen, ob gegen ihn oder andere ein Verfahren eingeleitet bzw. nicht eingeleitet wurde, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zunächst zu unterscheiden, auf welcher Ebene derartige Anfragen an die Justizbehörden gestellt werden. Die Befragung der dem Staatsministerium der Justiz angehörenden Zeugen hat insoweit ergeben, daß, wenn Anfragen von Privatpersonen über den Stand von staatsanwaltschaftlichen Verfahren an das Ministerium herangetragen werden, solche Anfragen stets an die aktenführende Staatsanwaltschaft weitergegeben werden. Die Beantwortung solcher Fragen durch die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Diese Richtlinien sind inhaltlich eine bundesweit geltende Verhaltensanweisung der jeweiligen Landesjustizverwaltungen für die Staatsanwaltschaften. Von den Staatsanwaltschaften sind deshalb im hier zu diskutierenden Zusammenhang die Regeln des IX. Abschnittes der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zu beachten.

Eine Ausnahme von dieser generellen Handhabung ergibt sich unter anderem dann, wenn entweder Sachstandanfragen aus dem Ausland kommen, oder aber wenn Mitglieder eines Gesetzgebungsorganes (Landtagsabgeordnete und Senatoren) um Auskunft bitten. In den letztgenannten Fällen erteilt das Staatsministerium der Justiz derartige Auskünfte. Maßgeblich hierfür ist vor allem die Überlegung, daß einerseits die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren nicht das Staatsministerium selbst binden, sondern lediglich die nachgeordneten Behörden und daß andererseits das besondere Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive es generell gebietet, Abgeordneten möglichst umfassende Auskünfte durch die politische Spitze zu erteilen. In diesem Zusammenhang hat die Beweisaufnahme weiter ergeben, daß im Staatsministerium der Justiz die Übung besteht, Anfragen von Abgeordneten abgesehen von verfahrensbegleitenden Zwischen- nachrichten, jeweils durch die politische Spitze des Hauses beantwortet zu lassen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme spielten allerdings im konkreten Fall (Schreiben vom 31. Oktober 1988) die vorstehend wiedergegebenen generellen Überlegungen nur eine untergeordnete Rolle. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Böttcher bestand die Besonderheit darin, daß das Schreiben nur das wiederholte, was 10 Tage zuvor in einer Presseerklärung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden war. Daß dies nicht durch die Übersendung einer Ablichtung der Presseerklärung vom 21. Oktober 1988 an Herrn Staatsminister Tandler, sondern in einem Schreiben der Frau Staatsministerin geschehen ist, ist nach der Bekundung des Zeugen Dr. Böttcher lediglich die Folge des Status des Adressaten als Staatsminister und Abgeordneter des Bayerischen Landtags.

Eine Sonderbehandlung von Herrn Staatsminister Tandler konnte in der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Auf gleicher Ebene wurden und werden beispielsweise auch Anfragen von Abgeordneten anderer Fraktionen beantwortet. Die in der Fragestellung angesprochene „Sonderbehandlung“ liegt nach dem

Ergebnis der Beweisaufnahme allerdings insoweit nicht vor, als generell Mitglieder der Bayerischen Landtages ungeachtet ihrer Fraktions- und Parteizugehörigkeit seitens des Staatsministeriums unmittelbar Auskünfte erhalten, wohingegen „andere Bürger“ an die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft verwiesen werden, welche vorab das Vorliegen eines berechtigten Interesses an einer Auskunftserteilung zu überprüfen hat.

8. Ist es üblich, daß das Staatsministerium der Justiz zur Glaubhaftmachung bei zivilrechtlichen Prozessen Bestätigungen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren abgibt? Wie viele Bestätigungen wurden in den letzten 5 Jahren gegeben?

Die als Zeugen vernommenen Mitarbeiter des Staatsministeriums der Justiz haben übereinstimmend bekundet, daß es häufig vorkommt und deshalb üblich ist, daß die Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Glaubhaftmachung bei zivilrechtlichen Prozessen Parteiparteien Auskünfte erteilen. Wäre anders als im vorliegenden Falle der Fragesteller nicht Mitglied des Landtages und der Staatsregierung gewesen, dann hätte er von der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft auf Verlangen und nach Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ebenfalls eine amtliche Auskunft erhalten können. Die Vernehmung der Mitarbeiter des Staatsministeriums der Justiz hat im übrigen ergeben, daß man es dort als typischen Fall eines berechtigten Interesses ansieht, wenn ein Bürger zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche auf Auskünfte der Strafverfolgungsbehörden zurückgreift.

Da üblicherweise nicht das Staatsministerium der Justiz, sondern die nachgeordneten Staatsanwaltschaften im vorerwähnten Umfang zur Glaubhaftmachung bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen beitragen, erübrigt es sich, der Fragestellung weiter nachzugehen.

9. Ist es üblich, daß die Frau Staatsministerin der Justiz bzw. der Staatssekretär wegen der Bedeutung der Bestätigung oder aus anderen Gründen selbst unterzeichnet?

Wenn ja, wie oft ist dies geschehen und handelte es sich dabei um Prozeßbeteiligte?

Wenn nicht, warum erfolgte die Unterzeichnung im Falle des Herrn Staatsministers der Finanzen?

Hat sich nach Auffassung von Frau Staatsministerin der Justiz Herr Tandler als Staatsminister der Finanzen oder als Privatmann an sie gewandt?

Wie vorstehend unter C Ziffern 6. und 7. bereits dargestellt wurde, hat die Beweisaufnahme ergeben, daß im Verkehr zwischen dem Parlament oder seinen Mitgliedern einerseits und dem Staatsministerium der Justiz andererseits es üblich ist, daß entweder die Staatsministerin der Justiz bzw. bei deren Abwesenheit ihr Staatssekretär die Schlußzeichnung vornimmt. Da dies generell so gehandhabt wird, kann nicht ermittelt werden, „wie oft“ dies geschieht. Der Zeuge Ministerialdirektor Held hat im übrigen dem Ausschuß vorgetragen, daß er und auch seine Mitarbeiter keine Nachforschungen dahingehend anstellen, weshalb ein Mitglied des Landtages bestimmte Auskünfte begehrt.

III. Zusammenfassung

Die dem Untersuchungsausschuß aufgegebenen Fragestellungen läßt sich auf insgesamt drei denkbare Vorwürfe gegen

das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die ihm nach geordneten Behörden eingrenzen.

Einmal ergibt sich aus der Fragestellung die Behauptung, es sei zu Unrecht von der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens Abstand genommen worden und die Vorermittlungen seien nur nachlässig geführt worden. Zum zweiten läßt sich aus den dem Ausschuß vorgegebenen Fragestellungen der Vorwurf ableiten, es habe im Zuge der Vorermittlungen unzulässige Einflußnahmen seitens der politischen Spitze des Justizministeriums bzw. von dritter Seite gegeben. Zum dritten wird behauptet, es habe eine Sonderbehandlung zu Gunsten des Staatsministers Gerold Tandler gegeben.

1. Nachdem unter II. dargestellten Beweisergebnis gelangte der Ausschuß zu der Feststellung, daß die Staatsanwaltschaften in Nürnberg-Fürth und München I zu Recht davon abgesehen haben, ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen wen auch immer einzuleiten, weil die Vorermittlungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten nicht ergeben haben (§ 152 Abs. 2 StPO). Zur Überprüfung der Frage, ob die „Grundsatzvereinbarung“ tatsächlich am 3. Dezember 1985 abgeschlossen wurde, hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth auf alle nur denkbaren Erkenntnisquellen zurückgegriffen. Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft die Personen, die am 3. Dezember 1985 am Zustandekommen der „Grundsatzvereinbarung“ beteiligt waren, als Zeugen gehört. Sie hat sich darüber hinaus Einsicht in die einschlägigen Grundakten und Prozeßakten verschafft und schließlich die Frage der Schlüssigkeit des Vorbringens der Zeugen Dr. Zembsch und Sch. auf mehrfache andere Weise durch zusätzliche Überlegungen und Überprüfungen abgesichert. Dabei hat die Staatsanwaltschaft insbesondere – sachverständig beraten – überprüft, ob die von den Zeugen Dr. Zembsch und Sch. bei ihren Vernehmungen vorgetragene Motive für den Abschluß der „Grundsatzvereinbarung“ tatsächlich durch steuerrechtliche Überlegungen getragen werden können. Schließlich hat die Staatsanwaltschaft auch dem Umstand Bedeutung beigemessen, daß die Herauslösung des Grundstückes in Neuötting aus der Konkursmasse der BIT GmbH im Hinblick auf die Überbelastung des Grundstückes im Verhältnis zu seinem Verkehrswert geboten war. Der letztgenannten Frage näher nachzugehen, war nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses.

Daß der frühere Geschäftsführer der BIT GmbH, Peter G., von der Staatsanwaltschaft nicht als Zeuge vernommen wurde, ergibt sich daraus, daß G. am Zustandekommen der „Grundsatzvereinbarung“ nicht beteiligt war.

Die Prüfung der Frage, ob die am Zustandekommen der „Grundsatzvereinbarung“ beteiligt gewesenen Personen sich auf steuerrechtlich relevante Zusammenhänge stützen konnten, konnte der sachbearbeitende Staatsanwalt aufgrund eigener Rechtskenntnis beurteilen, zumal er sich bei der steuerrechtlichen Beurteilung auf die fachliche Stellungnahme einer Steuerfachkraft stützen konnte. Dem steuerrechtlichen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth lag auch für die von ihm erbetene Stellungnahme im erforderlichen Ausmaß das notwendige Material vor. Seine Aufgabe war es nämlich insbesondere zu prüfen, ob die Angaben der Zeugen Dr. Zembsch und Frau Sch. aus steuerrechtlicher Sicht überzeugend waren.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I hat im Zusammenhang mit der Überprüfung der Richtigkeit der in einem Zivilverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen sich ebenfalls im Rahmen der Vorermittlungen ausreichend sachkundig gemacht. Insbesondere durfte sie auf die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, welche den gleichen Gegenstand betrafen, zurückgreifen und diese verwerten.

2. Eine Einflußnahme von Vorgesetzten auf die sachbehandelnden Staatsanwälte hat es nicht gegeben. Sowohl der Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, als auch derjenige bei der Staatsanwaltschaft München I konnten weisungsfrei ohne jegliche Vorgabe tätig werden. Ihnen war insbesondere ein bestimmter Rahmen bei der Durchführung der Vorermittlungen nicht gesteckt worden. Sie waren frei in der Gestaltung ihrer Ermittlungen.
3. Eine Sonderbehandlung des Staatsministers Gerold Tandler durch die Justiz hat nicht stattgefunden, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit dem Schreiben der Staatsministerin der Justiz an ihn vom 31. Oktober 1988. So wie Staatsminister Tandler behandelt worden ist, verfährt die Justiz in vergleichbaren Fällen mit jedem anderen Mitglied des Bayerischen Landtages.
4. Insgesamt gesehen kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß das Handeln des Staatsministeriums der Justiz und der ihm nachgeordneten Behörden unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden ist.

München, den 15. September 1989

Hermann Leeb

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Minderheitenbericht

der Abgeordneten König, Dr. Braun SPD

nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

Der CSU-Mehrheit im Untersuchungsausschuß war an einer tatsächlichen Aufklärung des Sachverhaltes nicht gelegen. Wesentliche Beweisanträge wurden abgelehnt, und die unvollständige Ausführung von Beweisbeschlüssen durch die Staatsanwaltschaft und das Justizministerium akzeptiert.

1. Der Beweisbeschluß bezüglich der Beiziehung der Akten des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft wurde vom Justizministerium und von der Staatsanwaltschaft unterlaufen. Die Akten wurden mit Fehlblätter vorgelegt, die fehlenden Blätter hatten angeblich nichts mit dem Thema des Untersuchungsausschusses zu tun. Dies ist jedoch falsch. Einige der Schriftstücke, die in den dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Akten durch ein Fehlblatt ersetzt worden waren, lagen uns aus einer anderen Quelle vor, so daß die Relevanz für den Untersuchungsauftrag erkennbar wurde.

Einige Beispiele hierfür:

— Kompletter Bericht des Konkursverwalters vom 23. Februar 1987 an die Gläubigerversammlung.

Dem Ausschuß wurde nur eine einzige Seite des Berichtes vorgelegt. Aus dem Gesamtbericht geht jedoch hervor, daß der Konkursverwalter der Gläubigerversammlung berichtete, es sei in dem gesamten Konkursverfahren kein Aussonderungsantrag gestellt worden, so daß auch keiner genehmigt worden sei. Tatsächlich hat der Konkursverwalter der Aussonderung des Fonds 182 in Neuötting aus der Konkursmasse zugestimmt. Warum er dies der Gläubigerversammlung verschwiegen hat, hätte für die Staatsanwaltschaft ein wichtiger Gesichtspunkt sein müssen, weitere Ermittlungen anzustellen.

— Eidesstattliche Versicherungen von Robert Decker vom 24. Oktober 1988 und 4. November 1989

Dem Ausschuß wurde die Stellungnahme des Leitenden Oberstaatsanwalts zu schriftlichen Fragen der Abgeordneten König vorgelegt. Ziffer 2 dieses Schreibens ist eine Sachverhaltsdarstellung, und zwar jeweils in gedrängter Form die Darstellung von Verträgen bezüglich des Grundstückes in Neuötting: Gerold Tandlers Eintritt in die Gesellschaft im Jahre 1975, Einräumung einer Unterbeteiligung für Herrn Zernbsch durch Herrn Tandler im Jahre 1980, Ausscheiden der Gesellschafterin Niedermayer und Eintritt der Bit Mietverwaltungs GmbH als Gesellschafterin im Jahre 1984, Grundbuchberichtigungsantrag vom 3. Dezember 1985, (Ausscheiden von Gerold Tandler, Eintritt der BIT Treuhand GmbH), Treuhandvertrag zwischen Gerold Tandler und der BIT Treuhand GmbH vom 3. Dezember 1985.

17. Juli 1986 Sequestration über das Vermögen der BIT Treuhand GmbH, 25. September 1986 Übertragung der Gesellschaftsanteile der BIT Treuhand GmbH auf Gerold Tandler und weiterer Gesellschafterwechsel: Austritt der Bit Mietverwaltungs-GmbH, Eintritt von Robert Decker. Wörtlich heißt es nun in dem Bericht:

„Nach einem Treuhandvertrag zwischen Frau Gabriele Tandler und Herrn Robert Decker war Herr Decker als Treuhänder für Frau Tandler anstelle der BIT GmbH in die GdBR eingetreten. . . .“

Dem Ausschuß wurden zwei — allerdings unproblematische — eidesstattliche Erklärungen, die Herr Tandler in dem Unterlassungsprozeß gegen die Zeitschrift „stern“ dem Gericht vorgelegt hatte, überlassen; zumindest zwei weitere, nämlich die des Robert Decker, fehlten in den Akten.

Robert Decker erklärt in einer dieser eidesstattlichen Erklärungen u.a.: „Ich bin seinerseits in die BGB-Gesellschaft Neuötting, Ludwigstr. 37 eingetreten. Motiv dafür war, daß seitens der Bayerischen Beamten Lebensversicherung a.G. geprüft wurde, das Hausgrundstück Neuötting, Ludwigstr. 97 zu erwerben, um dort eine Geschäftsstelle der BBV einzurichten.“

Unterstellt man, daß Herr Tandler von dem Treuhandvertrag seiner Frau Gabriele mit Herrn Decker wußte, hat Herr Tandler in dem Prozeß gegen den „stern“ wesentlich eine falsche eidesstattliche Erklärung des Robert Decker vorgelegt. Das Fehlen gerade dieser Seite in den Akten hat die CSU-Mehrheit nicht nur hingegenommen, sondern einen von uns gestellten Beweisantrag auf Vorlage der fehlenden Seite abgelehnt

— Ein Vermögensstatus der Bit GmbH aus dem Jahre 1986, in dem der Fonds Neuötting noch aufgeführt wird.

— Mitteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg an das Justizministerium vom 21. Oktober 1988, aus der sich eine unterschiedliche Beurteilung des Sachverhalts ergibt. (siehe Teil Fragenkomplex Treuhandvertrag dieses Berichtes)

Damit hat die Mehrheitsfraktion zugelassen, daß gerade das Justizministerium und die Staatsanwaltschaft, deren Verhalten der Untersuchungsausschuß untersuchen sollte, die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch eingeschränkte Aktenvorlage behinderten.

2. Der Sachverhalt konnte nicht weiter aufgeklärt werden, weil wesentliche Beweisanträge abgelehnt wurden. Wie unberechtigt die Ablehnung war, sei an zwei Beispielen aufgeführt:

— Am 10. Januar 1989 stellte die Staatsanwaltschaft in ihrem abschließenden Vermerk fest, daß von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, daß die Aussagen der Frau Schwandner und des Herrn Zernbsch aus steuerrechtlicher Sicht nachvollziehbar gewesen seien.

Diese Ansicht der Staatsanwaltschaft beruhte auf einem Gutachten des Steueramtsrates Eckart, das allerdings zumindest von einem verkürzten, wenn nicht falschen Sachverhalt ausging.

Der Antrag, Steueramtsrat Eckart als Zeugen zu hören, um zu klären, welche Unterlagen ihm vorlagen und warum seine Sachverhaltsdarstellung nicht stimmte, wurde mit der Begründung abgelehnt, Steueramtsrat Eckart habe nur eine behördeninterne gutachtliche Stellungnahme erstattet.

Dies ist ein vorgeschobener Grund, wie sich beispielsweise aus der Tatsache ergibt, daß selbstverständlich die einzelnen Staatsanwälte vom Ausschuß vernommen wurden, obgleich die Abschlußverfügung der Behördenleiter verantwortet. Mit dieser nicht schlüssigen Begründung wurde eine Aufdeckung des Widerspruchs im Gutachten des Steueramtsrates Eckart verhindert.

— Der eben schon erwähnte Schlußvermerk der Staatsanwaltschaft enthält, aus welchen Gründen auch immer, keinen Hinweis auf den Treuhandvertrag zwischen

Gabriele Tandler und Robert Decker und auf die eidesstattlichen Versicherungen des Robert Decker vom 24. Oktober 1988 und 4. November 1988.

Aus den Untersuchungsausschußakten ergibt sich, daß der Staatsanwaltschaft beide Dokumente bekannt waren. Sie ging in der Schlußwürdigung also von einem unvollständigen und somit falschen Sachverhalt aus. Denn die Entscheidung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, weil sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten nicht ergeben haben, unterließ jegliche Würdigung der beiden eidesstattlichen Versicherungen des Robert Decker. Eine Befragung der Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft bezüglich dieses Punktes wurde ebenfalls von der CSU-Mehrheit abgelehnt.

3. Die mangelnde Absicht der CSU, wesentliche Sachverhalte zu untersuchen, wurde bei einer Sitzung offensichtlich. Nachdem von SPD und Grünen mehrere Beweisanträge gestellt worden waren, beantragte die CSU Sitzungsunterbrechung, um sich intern zu beraten. An dieser internen Sitzung, in der die Begründung für die Ablehnung der Beweisanträge der Oppositionsparteien formuliert wurde, nahmen Vertreter des Justizministeriums teil und dies, obwohl die vom Plenum beschlossene Aufgabe dieses Untersuchungsausschusses die Überprüfung des Vorgehens des Justizministeriums war.

Zusammenfassende Würdigung:

1. Fragenkomplex: Treuhandvertrag

- Als wesentliches ist festzuhalten, daß eine Beeinflussung der Staatsanwaltschaft durch das Justizministerium stattgefunden hat.

Das Bayerische Staatsministerium gab am 21. Oktober 1989 folgende Presseerklärung ab:

„Zur spk Nr. 75 vom 21. Oktober 1988 SPD fordert Wahrheit über Tandlers Immobiliengeschäfte“. Die Staatsanwaltschaft hat wegen des im Stern-Artikel geschilderten Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft war im Rahmen des Konkurs-Überwachungsverfahrens von den Vorgängen informiert. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 hat der Konkursverwalter das Konkursgericht und die Staatsanwaltschaft nochmals über den sachlichen und tatsächlichen Hintergrund des Vorganges unterrichtet. Aus diesen Berichten ergeben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für Straftaten im Rahmen des Konkursverfahrens, so daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht veranlaßt war.“

Der Inhalt dieser Erklärung entspricht nicht den Informationen, die das Staatsministerium durch das OLG Nürnberg erhielt.

Der Zeuge Dr. Stöckel berichtete dem Ausschuß, daß die Justizpressestelle des OLG Nürnberg am 21. Oktober 1988 eine Information an die Pressestelle des Staatsministeriums der Justiz übersandte. Der Zeuge verlas diese Information, die nicht in den Akten, die das Ministerium dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt hatte, enthalten ist. In der Ziffer 4 dieser Information heißt es: „Die Staatsanwaltschaft in Nürnberg wird im Rahmen des ohnehin anhängigen Kon-

kursüberwachungsverfahrens auch den im „Stern“ geschilderten Sachverhalt bezüglich der Freigabe des Grundstücks aus der Konkursmasse routinemäßig überprüfen. Ein Ermittlungsverfahren wegen dieses Vorgangs ist nicht anhängig.“

Das Staatsministerium hat durch die veränderte Form nicht nur der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht veranlaßt war, sondern auch der Staatsanwaltschaft eine klare Vorgabe gegeben.

Diese Vorgabe wurde 10 Tage später nochmals verstärkt.

Frau Justizministerin Berghofer-Weichner bestätigte dem Kabinettskollegen Gerold Tandler in einem persönlich unterzeichneten Brief: „Mit Schreiben vom 20. Oktober 1988 hat der Konkursverwalter das Konkursgericht und die Staatsanwaltschaft zusätzlich über den sachlichen und tatsächlichen Hintergrund des Vorgangs unterrichtet. Daraus ergaben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für Straftaten im Rahmen des Konkursverfahrens, so daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht veranlaßt war“.

Der Entwurf dieses Briefes wurde mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg abgesprochen, allerdings enthielt der Entwurf noch das Wort „bisher“. Der Entwurf lautete sonach: „So daß die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bisher nicht veranlaßt war“. Der Amtschef des Justizministeriums, Ministerialdirektor Held, veranlaßte persönlich die Streichung des Wortes „bisher.“

Es wäre lebensfremd, eine zweimalige Korrektur der Meinung der unteren Behörde nicht als Beeinflussung und deutlichen Hinweis, daß ein Ermittlungsverfahren nicht erwünscht sei, zu werten, und nur schriftliche oder mündliche Weisungen gelten zu lassen.

- Die Ermittlungsbehörden haben trotz zahlreicher Indizien für eine Rückdatierung des Treuhandvertrages, nach fast 3 monatiger (!) Prüfung die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht veranlaßt.

2. Fragenkomplex „eidesstattliche Versicherungen der Frau S und des Herrn Z

Die Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft haben dem Ausschuß sinngemäß erklärt, daß sie das Wort „ergänzen“ als Oberbegriff für „neu schreiben“ und „einsetzen“ empfinden; durch diese semantische Neuinterpretation kam die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, daß kein Widerspruch zwischen den Aussageprotokollen und den eidesstattlichen Versicherungen vorhanden und ein Ermittlungsverfahren nicht geboten sei.

Die Staatsanwaltschaft hat die Gerichtsprotokolle über die Vernehmung der Zeugin S und des Zeugen Z nicht angefordert und damit darauf verzichtet, die Widersprüchlichkeiten aufzuklären.

Weiteres Vorgehen

Die SPD-Fraktion wird bei der Berichterstattung im Plenum die mangelnde Aufklärung darlegen, und die Beweisanträge nochmals stellen.

Minderheitenbericht

der Abgeordneten Memmel DIE GRÜNEN

nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

1. Untersuchungsauftrag

Den Anlaß zum vom Bayerischen Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuß gab ein Artikel der Zeitschrift „Stern“, in dem berichtet wurde, daß der Staatsminister Tandler seinen Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit Wohn- und Geschäftshaus in Neuötting an die Firma BIT Treuhand GmbH übertragen habe.

Als die Firma BIT Treuhand GmbH — so der „Stern“ — pleite ging und das Neuöttinger Grundstück in die Konkursmasse zu fallen drohte, präsentierte Tandler einen Vertrag vom 3. Dezember 1985, nach dem er die Firma BIT Treuhand GmbH nur als Treuhänderin eingesetzt habe, in Wahrheit aber selber Eigentümer geblieben sei. Auf diese Weise habe die Immobilie aus der Konkursmasse herausgelöst werden können.

Bezugnehmend auf diese Behauptungen der Zeitschrift „Stern“ formulierte der Bayerische Landtag für den Untersuchungsausschuß u.a. folgende Frage:

- A. 1. Hat die Staatsanwaltschaft wegen des obigen Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren und ggf. gegen wen eingeleitet?

Diese Frage ist ihrem reinen Wortlaut nach für eine parlamentarische Untersuchung nicht ergiebig. Dem Untersuchungsausschuß war von vorneherein bekannt, daß die Staatsanwaltschaft wegen des gesamten Sachverhalts kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Aus dem Gesamtzusammenhang der in der Zeitschrift „Stern“ aufgestellten Behauptungen mußte die dem Untersuchungsausschuß zur Überprüfung gestellte Frage in dem Sinne interpretiert werden, daß der Untersuchungsausschuß zu überprüfen hatte, ob und wie die Staatsanwaltschaft den in der Zeitschrift „Stern“ dargestellten Sachverhalt unter strafrechtlichen Gesichtspunkten überprüft hat und aus welchen Überlegungen heraus sie ggf. abgesehen hat, gegen niemanden ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

2. Sachverhalt

Am 17. Juli 1986 ordnete das zuständige Konkursgericht über das Vermögen der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH die Sequestration an und bestellte Rechtsanwalt Wolf Thorwart zum Sequester.

Der Sequester fand u.a. das Grundstück Ludwigstr. 97 in Neuötting, vor, welches im Eigentum der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH sowie der Firma BIT-Mietverwaltungs-GmbH stand.

Mit Urkunde der Notare Dr. Benno Keim und Walter Schott aus München vom 25. September 1986 beantragten diese hinsichtlich des oben erwähnten Grundstücks beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Altötting die Berichtigung des Grundbuchs dahingehend, daß die Eintragung der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH aufgrund eines Treuhandvertrags zwischen Herrn Gerold Tandler und ihr erfolgt sei, so daß materieller Berechtigter im Innenverhältnis Herr Gerold Tandler sei und diesem aufgrund des bestehenden Treuhandvertrages ein Anspruch auf Rückübereignung bzw. ein Aussonderungs-

recht zustehe. Die Treuhandurkunde vom 3. Dezember 1985 wurde zusammen mit der vorgenannten Urkunde bei Gericht vorgelegt.

Am 7. Januar 1987 wurde durch das Amtsgericht Fürth das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der bisherige Sequester Rechtsanwalt Wolf Thorwart bestellt.

Dieser gab in der Folgezeit seine Zustimmung zur Aussonderung des Neuöttinger Grundstücks aus der Konkursmasse und Berichtigung des Grundbuchs, so daß am 21. Mai 1987 im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting die Rückübereignung von der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH auf Herrn Gerold Tandler eingetragen wurde.

Im erwähnten Grundbuch des AG Altötting waren und sind für die aufgeführten Grundstücke folgende Belastungen eingetragen:

- 1.100.000,— DM Grundschuld für die Kreissparkasse Altötting-Burghausen, eingetragen am 6. Juni 1979,
- 550.000,— DM Hypothek für die Agrippina Lebensvers. AG, eingetragen am 3. Januar 1980,
- 500.000,— DM Grundschuld für die Kreissparkasse Altötting-Burghausen, eingetragen am 21. Januar 1981,
- 200.000,— DM Hypothek für die Agrippina Lebensvers. AG, eingetragen am 6. März 1981,
- 500.000,— DM Grundschuld für die Kreissparkasse Altötting, eingetragen am 4. Januar 1985.

3. Beweisaufnahme

Der vernommene Zeuge Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Stöckel, Staatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth, teilte dem Untersuchungsausschuß mit, daß er sich mit Herrn Ministerialrat Mayer vom Justizministerium über mögliche strafrechtliche Konsequenzen der oben geschilderten Grundstückstransaktion unterhalten hat.

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Dr. Stöckel die Ermittlung des Verkehrswerts des Grundstücks sowie der tatsächlichen Valutierung der Grundpfandrechte für aufklärungsbedürftig gehalten.

Diese Überprüfung des Verkehrswerts sowie der Valutierung erfolgte in der Folgezeit jedoch nicht.

In der Abschlußverfügung des Zeugen Dr. Heusinger vom 10. Januar 1989 heißt es deshalb auch folgerichtig:

Das Grundstück war zu diesem Zeitpunkt (3. Dezember 1985) mit Grundschulden in Höhe von 4.350.000,— DM belastet, die voll valuiert gewesen sein sollen.

Von dieser lediglich angenommenen Vollvalutierung der Grundpfandrechte ausgehend erachtete die Staatsanwaltschaft das Grundstück als eine wirtschaftliche Belastung der Konkursmasse und konnte in der Herauslösung des Grundstücks aus dem Konkursverfahren zugunsten von Gerold Tandler keine strafrechtlich relevante Gläubigerbenachteiligung der Konkursgläubiger erblicken.

Auch der von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingeschaltete und vom Untersuchungsausschuß vernommene Steueramtsrat Eckardt ist in seinem Vermerk vom 9. Januar 1989 von der Annahme ausgegangen, daß das Grundstück mit voll valuierten Grundpfandrechten in Höhe von 4,3 Mio. DM belastet war, eine Überprüfung nahm er auch nicht vor.

Der Konkursverwalter Rechtsanwalt Wolf Thorwart hat vor Freigabe des Grundstücks aus der Konkursmasse die tatsächliche Valutierung der eingetragenen Grundpfandrechte ebenfalls nicht überprüft. Trotzdem begründete der damalige Sequester und spätere Konkursverwalter Rechtsanwalt Thorwart seine Zustimmung zur Direktfreigabe des Grundstücks an Gerold Tandler mit einer angeblichen Diskrepanz zwischen Belastung des Grundstücks und den erzielten Mieterträgen.

Nach der vom Untersuchungsausschuß durchgeführten Beweisaufnahme ist erwiesen, daß die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth der Frage der Vollvalutierung der Grundpfandschulden nicht nachging, obwohl die Direktfreigabe des Grundstücks an Gerold Tandler u.U. eine strafbare Gläubigerbenachteiligung darstellte.

Das Mitglied des Untersuchungsausschusses Edith Memmel, DIE GRÜNEN, hat deshalb folgenden Beweisantrag an den Untersuchungsausschuß gestellt:

I. Zum Beweis dafür, daß

die Grundstücke Fl.St.Nr. 188, bei der Ludwigstraße, Fl.St.Nr. 189/2 am Stadtweiherweg, Fl.St.Nr. 190 Ludwigstraße 97

in Neuötting, Bd. 78, Bl. 2900, des beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Altötting geführten Grundbuchs,

zum Zeitpunkt des vom AG Fürth, Konkursgericht, am 19. Juli 1986 gem. § 106 KO verhängten allgemeinen Veräußerungsverbots über das Vermögen der Firma Bayern Immobilien Treuhand BIT GmbH, Sitz Erlangen, nicht überschuldet waren, wird beantragt die Vernehmung

- a) des Leiters der Kreissparkasse Altötting-Burghausen,
 - b) des zuständigen Sachbearbeiters bei der Agrippina Lebensversicherungs AG,
- als Zeugen.

Dieser Beweisantrag wurde von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses mit der Behauptung abgelehnt, die

Beweiserhebung sei durch den Untersuchungsauftrag nicht geboten, da der Untersuchungsausschuß nicht den Auftrag erhalten habe, die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth im Hinblick auf ihren Schlußbericht vom 10. Januar 1989 insgesamt zu überprüfen.

Bei dieser fehlerhaften Begründung ist die Mehrheit des Untersuchungsausschusses erkennbar vom reinen Wortlaut der Frage A.1 ausgegangen, ohne auf den Gesamtzusammenhang einzugehen, in dem diese Frage steht.

Tatsächlich wurde der Treuhandvertrag vom 3. Dezember 1985 von Tandler dazu benutzt, die Herauslösung des Grundstücks in Neuötting aus der Konkursmasse an ihn persönlich zu bewirken. Ob es hierbei zu strafbaren Handlungen gekommen ist, hatte gerade die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg zu prüfen und der Untersuchungsausschuß gem. Frage A.1 zu überprüfen.

Der Verdacht strafbarer Handlungen wird im Nachhinein bestärkt dadurch, daß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth den Konkursverwalter Rechtsanwalt Wolf Thorwart zwischenzeitlich in Untersuchungshaft genommen hat. Rechtsanwalt Wolf Thorwart steht im Verdacht, im Jahre 1983 als Zwangsverwalter in einem anderen Konkursverfahren die Konkursmasse um 6 Mio. DM geschädigt zu haben.

4. Zusammenfassung

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth hat nach Durchführung des Insolvenzprüfungsverfahrens davon abgesehen, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Tatsächlich bestand und besteht jedoch ein Anfangsverdacht für strafbare Handlungen zumindest hinsichtlich des damaligen Konkursverwalters Rechtsanwalt Wolf Thorwart. Der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg-Fürth muß somit der Vorwurf gemacht werden, im Zusammenhang mit der Grundstückstransaktion in Neuötting nicht allen Hinweisen nachgegangen zu sein und den Sachverhalt trotz selbst zugestandener Aufklärungsbedürftigkeit nicht umfassend aufgeklärt zu haben.